



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 610.005/0007-UPTS/2019

An die
Österreichische Volkspartei (ÖVP)
vertreten durch
Suppan & Spiegl
Rechtsanwälte GmbH
Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien

per RSb + per Email

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019, ZI 103.632/250-1A3/15, beim UPTS eingelangt am 2. August 2019, wegen der Überschreitung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben, Verstößen gegen Spendenregelungen sowie Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts 2017 wie folgt beschlossen:

I.

1. Die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ ist gemäß § 10 Abs. 8 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I 2012/56, idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 800.000

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 4, § 10 Abs. 8, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

2. Die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ ist gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I 2012/56, idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2013, überdies verpflichtet, wegen nicht unverzüglicher Weiterleitung zweier gemäß § 6 Abs 6 Z 5 PartG unzulässiger Spenden in der Höhe von jeweils 5.000 Euro eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 10.000

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs 6 Z 5, Abs 7, § 10 Abs 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

3. Die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ ist schließlich gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I 2012/56, idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2013 verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs 6 Z 3 PartG unzulässigen Spende eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 70.000

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs 6 Z 3, Abs 7, § 10 Abs 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

4. Das Verfahren wird, soweit es

- a. die angebliche Annahme einer unzulässigen Spende durch allfällige Verwendung von Mitteln eines Landes,
- b. den angeblichen Nichtausweis von Spenden über 3.500 EUR an einen Wahlwerber und
- c. den angeblichen Nichtausweis von Einnahmen aus Inseraten

betrifft, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 7, § 6 Abs 6 Z 3, Abs 7, § 10 Abs 6 und 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

II.

Die in den Spruchpunkten I.1 bis I.3 angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen 610.005/0007-UPTS/2019“ einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs 6 Z 3 und 5, § 6 Abs 7, § 10 Abs 7 und Abs 8, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 2. August 2019 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019, GZ 103.632/588-P1-3/19, zum Rechenschaftsbericht 2017 der politischen Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„Die politische Partei „Österreichische Volkspartei“ (ÖVP) hat dem Rechnungshof den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 am 29. Oktober 2018 – nach der vom Rechnungshof genehmigten Fristverlängerung um vier Wochen – fristgerecht übermittelt. Nach Aufforderung des Rechnungshofes zur Stellungnahme aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten (Zustelldatum 27. Februar 2019) hat die Partei am 6. März 2019 fristgerecht die Stellungnahme zu den anderen Punkten (ausgenommen zu Punkt 6 Seeufergrundstück) und einen aktualisierten Rechenschaftsbericht (Version 2) vorgelegt. Eine ergänzende Aufforderung zur Stellungnahme (Zustelldatum 31. Mai 2019) wurde von der Partei fristgerecht am 12. Juni 2019 samt Stellungnahme zu Punkt 6 Seeufergrundstück und aktualisiertem Rechenschaftsbericht (Version 3) beantwortet. Ein von der Partei aktualisierter Rechenschaftsbericht (Version 4) samt einem Begleitschreiben, in dem Abweichungen zwischen den Vorversionen und der vierten Version des Rechenschaftsberichts erläutert werden, langte im Rechnungshof am 1. Juli 2019 ein. Vier Austauschblätter samt einem erläuternden Schreiben über Aktualisierung langten im Rechnungshof am 9. Juli 2019 ein.

Der Rechenschaftsbericht (Version 4 mit 4 Austauschblättern) entsprach – abgesehen von folgenden Punkten – formal den Anforderungen des PartG und wurde vom Rechnungshof am 12. Juli 2019 auf seiner Website veröffentlicht.

Im Zuge der Kontrolle des Rechenschaftsberichtes 2017 hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt:

1. **Wahlwerbungsausgaben**

Laut dem Ausweis im Rechenschaftsbericht betragen die Aufwendungen für die Wahlwerbung zur Wahl zum Nationalrat am 15. Oktober 2017 insgesamt 12.959.301,71 EUR. Die ÖVP hat damit den in § 4 Abs. 1 PartG festgelegten, gesetzlichen Maximalbetrag von 7 Mio. EUR um 5.959.301,71 EUR überschritten.

2. **Annahme von zwei unzulässigen Spenden durch einen Wahlwerber bzw. Abgeordneten**

Der Rechnungshof hatte die Partei zur Stellungnahme betreffend folgende zwei in der Spendenliste der 1. Version des Rechenschaftsberichtes im Punkt 3 „Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben“ enthalten gewesenen Spenden im Betrag von jeweils 5.000 EUR aufgefordert:

Fisser-Bergbahnen-Gesellschaft m.b.H., FB-Nr. 36810h, Betrag 5.000 EUR

Im Jahr 2017 waren Gesellschafter u.a. die Gemeinde Fiss mit 2.044.160,33 EUR und die Gemeinde Ladis mit 218.623,37 EUR des Gesellschaftskapitals von insgesamt 2.727.562,93 EUR. Das entspricht einer Beteiligung der Gemeinde Fiss von 74,94% und der Gemeinde Ladis von 8,02% zusammen somit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von insgesamt 82,96%.

Silvrettaseilbahn-Aktiengesellschaft, FB-Nr. 34802f, Betrag 5.000 EUR

Im Jahr 2017 waren Aktionäre u.a. die Gemeinde Ischgl mit 975.800 EUR, die Gemeinde Kappl mit 3.100 EUR, die Gemeinde Samnaun mit 70.000 EUR und der Gemeindeverband Paznaun mit 781.500 EUR des Gesellschaftskapitals von insgesamt 3.500.000 EUR. Das entspricht einer Beteiligung der Gemeinde Ischgl von 27,88% der Gemeinde Kappl von 0,09%, der Gemeinde Samnaun von 2% und des Gemeindeverbands Paznaun von 22,33%, zusammen somit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von insgesamt 52,3%.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 5 i.V.m. Abs. 9 PartG dürfen Abgeordnete und Wahlwerber keine Spenden von Unternehmungen und Einrichtungen annehmen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 v.H. beteiligt ist.

Die Spenden waren somit nach § 6 Abs. 6 Z 5 i.V.m. Abs. 9 PartG unzulässig.

Nach Aufforderung der Partei zur Stellungnahme durch den Rechnungshof erfolgte der Eingang der Beträge der zwei unzulässigen Spenden von jeweils 5.000 EUR auf dem gesonderten Konto des Rechnungshofes am 4. April 2019.

Die Weiterleitungspflicht unzulässiger Spenden an den Rechnungshof besteht gemäß § 6 Abs. 7 i.V.m. § 6 Abs. 9 PartG unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichtes. Entgegen der Ansicht der Partei, dass die Weiterleitung vor Einreichung der Letztfassung des Rechenschaftsberichtes rechtzeitig

wäre, ist die Bestimmung nach Ansicht des Rechnungshofes so zu interpretieren, dass die Weiterleitung spätestens mit Einreichung der Erstfassung des Rechenschaftsberichtes zu erfolgen hat.

Entgegen der Aufforderung des Rechnungshofes zur Bekanntgabe der Spendenempfänger hat die Partei keine Namen genannt, sondern in ihrer Stellungnahme bekannt gegeben, dass in diesem konkreten Fall von den insgesamt 677 Kandidaten der ÖVP einem einzelnen offensichtlich beim Erhalt von zweimal 5.000,00 EUR durch zwei Spender nicht evident gewesen sei, dass diese in der privatrechtlichen Form einer GmbH gekleideten Unternehmen unter überwiegender öffentlicher Beteiligung stünden.

[...]

Der Rechnungshof teilt diesen Sachverhalt im Hinblick auf das Vorliegen einer allfälligen Verwaltungsübertretung des Spendenempfängers nach § 12 PartG mit.

3. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Pacht eines Seeufergrundstücks am Mondsee

Entsprechend dem Bericht des Landesrechnungshofes Oberösterreich zum Thema „Management Landeswohnungen und Landesobjekte“, GZ LRH-100000-39/22-2018-BF, veröffentlicht im November 2018, verpachtete das Land Oberösterreich beginnend mit 1. Jänner 1965 ein Seeufergrundstück in St. Lorenz am Mondsee an die Junge ÖVP, Landesgruppe Oberösterreich, eine Teilorganisation der ÖVP, für Erholungszwecke der Jugendbewegung der Partei zu einem jährlichen Anerkennungszins von zehn Schilling (seit 2005 von 10 EUR).

Da aufgrund der Differenz zwischen dem geleisteten und dem verkehrsüblichen Pachtzins Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 bzw. Z 5 PartG vorlagen, hatte der Rechnungshof die Partei zur Stellungnahme aufgefordert.

In der Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 12. Juni 2019 führte die Partei aus, dass es sich bei der vorliegenden Vertragsgestaltung nicht um eine meldepflichtige oder gar unzulässige Sachspende handle, weil – zusammengefasst –

- Das Parteiengesetz 2012 auf den Pachtvertrag nicht anwendbar sein,
- es sich nicht um eine Spende, sondern um eine Förderung der Parteijugendarbeit handle,
- im Zeitraum ab 2012 eine fixe vertragliche, einklagbare Verpflichtung der Verpächterin vorgelegen habe und
- die wirtschaftliche Situation (Erhaltungspflichten, Kostendeckung) nicht näher betrachtet worden sei.

Der Rechnungshof ist aus folgenden Gründen der Ansicht, dass durch die Stellungnahme der Partei seine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende nicht beseitigt wurden:

- Das PartG enthält keine Regelung, wonach der im Jahr 1965 abgeschlossene (laut dem Bericht des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes sei entsprechend dem Pachtvertrag die Nutzung für Erholungszwecke der Jugendbewegung der Partei zulässig) und im Jahr 2005 adaptierte Pachtvertrag

(„Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten“, also die Anerkennung der faktischen gewerblichen Nutzung durch den Pächter ohne Gegenleistung für das Land Oberösterreich) ab 1. Juli 2012 nicht den Bestimmungen des PartG 2012 unterliegen würde.

- Wenn bei Abschluss des Pachtvertrages auch ein Fördergedanke des Landes Oberösterreich vorgelegen haben mag (offenbar sollte die Parteijugendarbeit unterstützt werden), handelt es sich nach Ansicht des Rechnungshofes um eine Sachleistung und nicht um eine Förderung, keinesfalls um eine gesetzlich verpflichtende Förderung (wie z.B. die Parteienförderung nach dem PartFörG).

- Das Vorliegen des Pachtvertrages, sohin einer vertraglichen Verpflichtung zwischen der Verpächterin und der Pächterin, schließt nach Ansicht des Rechnungshofes die Freiwilligkeit der von der Verpächterin gewährten Sachleistung nicht aus.

- Der Rechnungshof hält die Anrechnung von Kosten für den Betrieb und die Erhaltung von Einrichtungen des Pachtgrundstücks und allfälligen Leistungen für die Allgemeinheit („gemeinwirtschaftliche Leistungen“) für denkbar, sieht jedoch in der Differenz zwischen der tatsächlich entrichteten Pacht samt Anrechnungsbeträgen und einer marktüblichen Pacht eine Sachleistung.

Der Unterschiedsbetrag zwischen einer verkehrsüblichen Pacht samt allfälligen Anrechnungsbeträgen und der tatsächlich entrichteten Pacht ist nach Ansicht des Rechnungshofes gemäß § 2 Z 5 PartG als Spende (Sachleistung) ohne entsprechende Gegenleistung zu qualifizieren.

Die Verpächterin des Grundstücks, die Landes-Immobilien GmbH, ist zu 100% Eigentum der OÖ Landesholding GmbH, die zu 100% im Eigentum des Landes Oberösterreich steht. Wirtschaftlicher Eigentümer ist jedenfalls zu 100% das Land Oberösterreich.

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt deshalb – seit 1. Juli 2012 – eine unzulässige Spende vor, weil nach § 6 Abs. 6 Z 3 bzw. Z 5 PartG politische Parteien u.a. von öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25% beteiligt ist, keine Spenden annehmen dürfen.

4. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende durch allfällige Verwendung von Mitteln des Landes durch einen Wahlwerber

Der Rechnungshof hatte die Partei – im Hinblick auf das Verbot der Spendenannahme von öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Wahlwerber – zur Stellungnahme und zur Darlegung des Sachverhalts zu nachstehender Causa, die sich laut Medienberichten wie folgt darstellt, aufgefordert:

Am 14. Juli 2018 [richtig 2017] zahlte das Land Tirol dem Verein „Tiroler Kinderwelt“, Obmann D. S., eine Förderung von 24.000 EUR für das Projekt „Eine Welt für unsere Kinder – Konzeption und Ausarbeitung zur Schaffung einer Online-Plattform, in welcher Tirols kinder- und familienfreundlichste Wanderwege interaktiv dargestellt werden“ aus. Der Verein bezahlte an das Unternehmen S. V. GmbH, bei dem D. S. bis Ende Oktober 2017 angestellt war und das seinen Wahlkampf betreute, bis zum Jahresende 2017 insgesamt

24.000 EUR. Das Land Tirol forderte am 6. September 2018 den Betrag von 14.591,99EUR zurück, weil der gewährte Betrag nicht förderkonform verwendet wurde. Der Verein „Tiroler Kinderwelt“ hat die gesamte Förderung in der Höhe von 24.000 EUR am 13. September 2018 zurückgezahlt.

Es besteht somit die Möglichkeit, dass Förderungsmittel des Landes Tirol über den Verein „Tiroler Kinderwelt“, dessen außenvertretungsbefugtes Organ D. S. war, für Zwecke des Wahlkampfes von D. S. an das Unternehmen S. V. GmbH, das im selben Zeitraum den Wahlkampf von D. S. betreute, geflossen sind. In diesem Fall wäre Geld des Landes Tirol ohne entsprechende Gegenleistung in den Wahlkampf des Wahlwerbers D. S. gelangt. Die Rückzahlung des Gesamtbetrages der Förderung an das Land Tirol im September 2018 würde den allfälligen Sachverhalt der Annahme einer unzulässigen Spende 2017 nicht ändern.

Entgegen der Aufforderung des Rechnungshofes hat die Partei in ihrer Stellungnahme den konkreten Sachverhalt nicht dargelegt. Sie konnte damit die konkreten Anhaltspunkte für die allfällige Annahme einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 PartG in Form der Verwendungen einer Förderung des Landes Tirol im Wege des Vereins „Tiroler Kinderwelt“ durch den Wahlwerber D. S. nicht ausräumen.

5. Nichtausweis von Spenden über 3.500 EUR

In seiner Aufforderung zur Stellungnahme vom 27. Februar 2019 (TZ 9) hatte der Rechnungshof die Partei zur Stellungnahme betreffend eine Spende im Betrag von 7.000 EUR an den Wahlwerber D. S. von der AAB-FCG-Fraktion der Arbeiterkammer Tirol und zur allfälligen Ergänzung des Rechenschaftsberichtes aufgefordert. Er hatte weiteres darauf hingewiesen (TZ 3), dass als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen ist, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. A bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht und auf die diesbezüglichen Ausführungen des UPTS in seinem Bescheid vom 4. November 2015 verwiesen. Er hatte im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechenschaftsberichtes um Darlegung ersucht, inwieweit geldwerte Leistungen Dritter für den Wahlkampf der Partei in der Summe der Wahlwerbungsausgaben enthalten sind und allenfalls derartige Spenden in den Einnahmen bzw. in der Spendenliste erfasst sind.

In der ergänzenden Aufforderung zur Stellungnahme vom 29. Mai 2019 ersuchte der Rechnungshof die Partei ausdrücklich um Darlegung, inwieweit allfällige geldwerte Leistungen durch lebende Subventionen an Abgeordnete bzw. Wahlwerber u.a. durch den Verein „VSM – Vorzugsstimmen für Mandl“ im Bericht über die Bundespartei enthalten sind und allenfalls damit verbundene geldwerte Leistungen Dritter in den Einnahmen bzw. in der Spendenliste erfasst sind (TZ 1.1.). Er forderte die Partei – unter Wiederholung seines Hinweises betreffend die Einbeziehung von allfälligen Kostenübernahmen durch Vereine, u.a. durch den Verein „VSM – Vorzugsstimmen für Mandl“ und zur allfälligen Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichtes auf (TZ 2).

In ihrer Stellungnahme vom 24. April 2019 führte die Partei zur Spende der AAB-FCG-AK-Fraktion aus: „Im konkreten Fall ist im Zuge der parteiinternen Spendenmeldung einer von 677 Kandidaten davon ausgegangen, dass eine Spende der Tiroler AAB/FCG-Fraktion in der Arbeiterkammer eine Unterstützung aus einer Teilorganisation und nicht von einer außenstehenden Organisation sei, weshalb diese auch nicht meldepflichtig sei. Daher ist die Meldung ursprünglich unterblieben.“ Die Spende der AAB-FCG-AK-Fraktion wurde in der zweiten Version des Rechenschaftsberichtes 2017 in TZ 3 der Spendenliste, „Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben“ ausgewiesen.

In der mit der ergänzenden Stellungnahme übermittelten dritten Version des Rechenschaftsberichtes 2017 wies die ÖVP in TZ 3 der Spendenliste „Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben“ die Spende des Vereins „VSM – Vorzugsstimmen für Mandl“ im Betrag von 33.405,75 aus.

Am 1. Juli 2019 langte im Rechnungshof die vierte Version des Rechenschaftsberichtes 2017 (am 9. Juli 2019 mit vier Austauschblättern korrigiert) ein, in der in TZ 1.3. der Spendenliste „Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen – Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen“ ihre Spende des Vereins „Dr. Karl Lueger-Institut – Verein Wiener Volksheime (ab 1.1.2018 Modern Society – Verein zur Förderung der politischen Bildung von Forschung im urbanen Raum)“ im Betrag von 22.939,25 EUR und eine weitere Spende des Verein „Verein der Freunde der Jungen ÖVP Wien“ im Betrag von 17.800 EUR ausgewiesen sind.

In ihrem Begleitschreiben führte die Partei aus: „Nachgemeldet werden Spendeneigänge (Sachspenden) von Vereinen (Seite 35, Punkt 1.3.) über insgesamt E 50.889,25. Dazu besteht zwar die vertretbare Rechtsmeinung, dass diese Zuwendungen nicht meldepflichtig sind, weil sie von ursprünglich nahestehenden Organisationen stammen. In nachhaltiger Verfolgung des dem Gesetz immanenten Transparenzgedankens werden diese aber nunmehr ausgewiesen, zumal Mitte 2017 dort eine Statutenänderung erfolgt ist.“

Der Ausweis der Spenden über 3.500 EUR der oben genannten drei Vereine war in der Erstversion des Rechenschaftsberichtes 2017 der PVP nicht enthalten, sondern erfolgte erst nach Aufforderung durch den Rechnungshof in der dritten bzw. vierten Version des Rechenschaftsberichtes.

Der Rechnungshof teilt den Sachverhalt zu den Spenden der AAB-FCG-AK-Fraktion und des Vereins „VSM – Vorzugsstimmen für Mandl“ im Hinblick auf das Vorliegen einer allfälligen Verwaltungsübertretung der jeweiligen Spendenempfänger nach § 12 PartG, den Sachverhalt zu den Spenden der beiden weiteren Vereine im Hinblick auf § 10 Abs. 7, erster Fall PartG mit.

Nach Ansicht des Rechnungshofes zielen die Sanktionsnormen des PartG betreffend den Nichtausweis von namentlich auszuweisenden Spenden über 3.500 EUR darauf ab, dass bereits in der Erstversion des Rechenschaftsberichtes sämtliche Spenden richtig und vollständig enthalten sind. Würde man für die

Partei eine Verbesserungsmöglichkeit dahingehend einräumen, dass diese Partei Spenden auch nach – teils mehrmaligen – ausdrücklichen Aufforderungen durch den Rechnungshof sanktionsbefreit nachmelden könnte, würde dies den im PartG zum Ausdruck gebrachten Zielen der Transparenz, der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte mangels drohender Sanktionen entgegenstehen.

6. Nichtausweis der Einnahmen aus Inseraten

Im Rechenschaftsbericht 2017 werden in der Inseratenliste Einnahmen aus Inseraten in folgender Gliederung ausgewiesen:

1. Einnahmen der Partei aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene (Gesamtsumme und 2 namentlich ausgewiesene Inserentinnen)
2. Einnahmen der Partei aus Inseraten auf Gemeindeebene (Gesamtsumme)
3. Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen (Gesamtsumme und 7 namentlich ausgewiesene Inserent/inn/en)
4. Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten/Wahlwerbern (keine)
5. Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen (keine)

Der Rechnungshof hatte die Partei wie folgt zur Stellungnahme aufgefordert:

„Laut Medienhandbuch, www.medienhandbuch.at, abgerufen am 20. November 2018, und Recherchen des Rechnungshofes im Internet sind folgende Gliederungen der ÖVP Medieninhaber nachstehender Medien:

Teil der ÖVP	Medieninhaber	Medium
Territoriale Organisationen (Landes-, Bezirks- und Gemeinde- partei)	ÖVP Niederösterreich	NÖI – Niederösterreich-Information
	Salzburger Volkspartei	Salzburg aktuell
	Steirische Volkspartei	Der Grenzlandbote
	Tiroler Volkspartei	journal Tirol
	Tiroler Volkspartei	VP News
	ÖVP Bezirk Fürstenfeld	Impuls Fürstenfeld
	ÖVP Gemeindeparteileitungen Bruck- Waasen, Peuerbach und Steegen	impulse
	ÖVP Stadtparteileitung Linz	Besseres Linz
	ÖVP Stadtparteileitung Ried im Innkreis	Blickpunkt
	ÖVP Stadtparteileitung Vöcklabruck	Standpunkt
	ÖVP Vöcklamarkt	Vöcklamarkt aktuell
	ÖVP Stadtparteileitung Zell am See	Zeller Spiegel
	ÖVP Graz Innere Stadt	Graz – eins
	ÖVP Wien Innere Stadt	Der Erste
	ÖVP Wien Bezirksleitung Landstraße	Blick-Punkt Landstraße
	ÖVP Wien Liesing	LIZ – Liesinger Zeitung

Teil der ÖVP	Medieninhaber	Medium
Junge ÖVP	Junge ÖVP, Landesleitung Oberösterreich	Junge ÖVP Informer
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund	ÖAAB, Landesgruppe Wien	Wien morgen
Österreichischer Bauernbund	Kärntner Bauernbund	ABZ – Allgemeine Bauernzeitung
	Oberösterreichischer Bauernbund	Oberösterreichischer Bauernkalender
	Salzburger Bauernbund	Sbid – Salzburger Bauernbund Informationsdienst
	Steirischer Bauernbund	Steirischer Bauernkalender
	Wiener Bauernbund	AGRAR WIEN AKTUELL
Österreichischer Seniorenbund	Seniorenbund Bundesorganisation	SIS – Seniorenbund Info-Service
	Landesgruppe Burgenland des Österreichischen Seniorenbundes	Burgenländischer Feierabend
	Kärntner Seniorenbund	dabeisein
	Oberösterreichischer Seniorenbund	Wir aktiv
	Salzburger Seniorenbund	Jahrbuch
	Salzburger Seniorenbund	plusleben
	Tiroler Seniorenbund	„Horizonte“
	Wiener Seniorenbund	ab5zig
Österreichischer Wirtschaftsbund	Wirtschaftsbund, Bundesleitung	Österreichischer Wirtschaftsbund – Pressedienst
	Wirtschaftsbund Niederösterreich	NÖ-Journal Wir sind Wirtschaft
	Wirtschaftsbund Oberösterreich	Wirtschaft im Blick
	Wirtschaftsbund, Landesgruppe Tirol	Standpunkte Journal
	Wirtschaftsbund, Landesgruppe Vorarlberg	Vorarlberger Wirtschaft
	Wirtschaftsbund, Landesgruppe Wien	Wiener Wirtschaftsreport
ÖVP Frauen	Bundesleitung der ÖVP Frauen	Die österreichische Frau

Gemäß § 2 Z 7 PartG ist ein Inserat eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.

Von jeder politischen Partei sind gemäß § 7 Abs. 2 PartG Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten auszuweisen. Gemäß § 7 Abs. 3 PartG besteht die Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Inseraten u.a. auch für alle Gliederungen einer Partei.

Laut § 5 des Bundespartei-Organisationsstatus der ÖVP vom 1. Juli 2017 gliedert sich die ÖVP innerhalb der territorialen Organisationsbereiche in die Teilorganisationen Junge ÖVP, Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund, Österreichischer Bauernbund, Österreichischer Seniorenbund, Österreichischer Wirtschaftsbund und ÖVP Frauen.

Der Rechnungshof eruierte beispielhaft die listenmäßige Höhe der Einnahmen aus Inseraten in der Zeitschrift „ab5zig“, Medieninhaber Wiener Seniorenbund, für die fünf Ausgaben des Jahres 2017 anhand der Inseratenpreisliste für das Jahr 2017:

Format des Inserats	Listenpreis in EUR	Anzahl 1/17	Anzahl 2/17	Anzahl 3/17	Anzahl 4/17	Anzahl 5/17	Gesamtanzahl 2017	Gesamtpreis in EUR (ohne 5 % Werbeabgabe und 20 % USt)
2/1 Seite	6.800	1	1	1	1	1	5	34.000
1/1 Seite	3.700	1	–	1	–	–	2	7.400
1/2 Seite quer	2.120	6	9	5	8	6	34	72.080
1/2 Seite hoch	2.120	–	–	–	1	1	2	4.240
1/3 Seite quer	1.520	–	–	–	1	–	1	1.520
1/3 Seite hoch	1.520	–	–	–	–	–	–	–
1/4 Seite quer	1.200	–	1	2	2	2	7	8.400
1/4 Seite 1spaltig	1.200	–	–	–	–	–	–	–
1/4 Seite hoch	1.200	4	4	6	6	2	22	26.400
1/8 Seite	760	2	1	1	1	1	6	4.560
Gesamtpreis in EUR (ohne 5 % Werbeabgabe und 20 % USt)	–	29.540	32.640	31.460	37.760	27.200	–	158.600

Die aufgrund der Preisliste 2017 errechneten Gesamteinnahmen (einschließlich 5 % Werbeabgabe und 20 Umsatzsteuer) des Wiener Seniorenbundes aus Inseraten in der Zeitschrift „ab5zig“ beliefen sich im Jahr 2017 somit auf über 190.000EUR.

Fünf doppelseitige Inserate (Inserentin: jeweils Columbus-Reisen) und zwei einseitige Inserate (Inserenten: Personal Shop und Wien Energie) hatten einen Listenpreis (ohne 5% Werbeabgabe und 20 % Umsatzsteuer) von jeweils über 3.500 EUR.

Im Rechenschaftsbericht sind die Inserenten Columbus-Reisen, Personal Shop und Wien Energie nicht namentlich ausgewiesen.

Der Rechnungshof eruierte weiters beispielhaft die Inserate in der Zeitschrift „Wirtschaft im Blick“, Medieninhaber Oberösterreichischer Wirtschaftsband, in den im Jahr 2017 erschienenen Ausgaben.

In den drei im Jahr 2017 erschienenen Ausgaben wurden folgende Inserate geschaltet:

Format des Inserats	Anzahl 1/17	Anzahl 2/17	Anzahl 3/17	Gesamtanzahl 2017
1/1 Seite	2	2	1	5
1/2 Seite quer	2	2	1	5

Aufgrund der Inseratenpreise vergleichbarer Medien geht der Rechnungshof davon aus, dass der Anzeigentarif für 1/1 Seite in der Publikation „Wirtschaft im Blick“ im Jahr 2017 über 3.500 EUR betrug.

Die Inserenten der fünf einseitigen Inserate waren die Energie AG Telekom (zweimal), die Energie AG Oberösterreich und die Volkskreditbank (zweimal).

Im Rechenschaftsbericht sind die o.a. Inserentinnen nicht namentlich ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes ersuchte der Rechnungshof um Stellungnahme zum Umfang der im Rechenschaftsbericht 2017 berücksichtigten Medien hinsichtlich

der ausgewiesenen Inserate und um Ergänzung der Angaben hinsichtlich der Einnahmen aus Inseraten, die von der Partei bzw. von Gliederungen der Partei erzielt wurden.“

Die Stellungnahme der Partei lautete:

[„] ,Gemäß der Begriffsdefinition des § 2 Z 7 PartG ist ein Inserat „eine gegen Zahlung, Sachleistung, oder lebende Subventionen veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.’

Bereits daraus ergibt sich, dass die in Punkt 12 der Aufforderung akribisch dargestellten Medien nicht unter diese Meldepflicht fallen. Dazu *Zögernitz/Lenzhofer* (aaO, Rz 48 zu § 2 PartG, 57):

„Die Veröffentlichung muss schließlich in einem Medium erfolgen, deren Medieninhaber eine politische Partei ist. Sind nahestehende Organisationen oder Gliederungen mit einer Rechtspersönlichkeit Medieninhaber, besteht keine Ausweispflicht für die Einnahmen aus Inseraten.’

Und auch *Eisner/Kogler/Ulrich* (Recht der politischen Parteien, 2012, führen wörtlich aus, (RZ4 zu § 7 PartG, 82):

„Der Wortlaut des Abs 3 suggeriert mit dem zweiten Anwendungsfall, dass diese (natürlichen und juristischen) Personen auch ihre Einnahmen aus Inseraten in „ihren“ Medien anzugeben hätten. Dies ist aber angesichts der eindeutigen Definition des Inserats (auf die auch im Klammerausdruck eigens verwiesen wird) als entgeltliche Veröffentlichung in Medien, „deren Medieninhaber eine politische Partei ist“, zu verneinen. Eine sinngemäße Anwendung verbreitet sich angesichts des klaren Wortlauts. Einnahmen aus Veröffentlichungen in anderen Medien sind daher nicht eigens unter der Kategorie „Inserate“ zu erfassen und auch nicht unter Kategorie „Sponsoring“ offenzulegen...’.

Bei den im Rechenschaftsbericht 2017 berücksichtigten Medien handelt es sich ausschließlich um solche, deren Medieninhaber die politische Partei ÖVP ist.

Im Übrigen sind die Gesamtermittlungen des Rechnungshofes hinsichtlich allfälliger Inseratensummen in einzelnen Medien schon deshalb verfehlt, weil das Parteiengesetz keine summarische Meldepflicht bei Inseraten kennt, sondern dies lediglich für Inserate gilt, die im Einzelfall eine Gegenleistung von mehr als 3.500,00 EUR auslösen.

Im Übrigen sind sämtliche im internen Meldesystem bekanntgegebenen, meldepflichtigen Inserate im Rechenschaftsbericht 2017 ausgewiesen.“

Dazu führt der Rechnungshof aus:

Die Inseratenliste im Rechenschaftsbericht 2017 der ÖVP weist – auf freiwilliger Basis – drei Gesamtsummen von Einnahmen aus Inseraten in einer von der Partei gewählten Struktur in fünf Punkten aus. Ein namentlicher Ausweis von Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, erfolgt in neun Fällen.

Die Partei gibt in Punkt 3 der Inseratenliste „Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen“ an. Um welche Gliederungen bzw. Medien es sich dabei handelt, blieb von der Partei unbeantwortet.

Entgegen der Aufforderung zur Stellungnahme hat die Partei dem Rechnungshof in ihrer Stellungnahme den Umfang der im Rechenschaftsbericht 2017 berücksichtigten Medien hinsichtlich der ausgewiesenen Inserate nicht mitgeteilt.

Dem Rechnungshof war daher eine Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Inseratenliste – auch ansatzweise – nicht möglich.

Die Partei bestreitet in ihrer Stellungnahme, dass die vom Rechnungshof aufgelisteten territorialen Organisationen der ÖVP, die Medieninhaber sind, unter die Meldepflicht betreffend Inserate fallen. Nach Ansicht des Rechnungshofes sind diese territorialen Gliederungen der politischen Partei zuzurechnen und sind jedenfalls von der Definition des Inserates in § 2 Z 7 PartG umfasst.

Die Partei bestreitet in ihrer Stellungnahme weiters, dass Teilorganisationen, die Medieninhaber sind, unter die Meldepflicht betreffend Inserate fallen. Von jeder politischen Partei sind gemäß § 7 Abs. 2 PartG Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten auszuweisen. Gemäß § 7 Abs. 3 PartG besteht die Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Inseraten u.a. auch für alle Gliederungen der Partei.

Nach Ansicht des Rechnungshofes geht diese Spezialbestimmung in § 7 Abs. 3 PartG den allgemeinen Ausführungen zum Inserat in § 2 Z 7 PartG vor. Deshalb besteht nach Ansicht des Rechnungshofes eine Unvollständigkeit der Inseratenliste.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 8. August 2019 an die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ (im Folgenden: ÖVP) mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme bis zum 6. September 2019 zu übermitteln. Am 6. September 2019 ersuchte der Rechtsvertreter der ÖVP um eine Fristerstreckung um eine Woche.

1.3. Mit Schriftsatz vom 13. September 2019 hat die ÖVP zur Mitteilung des Rechnungshofes Stellung genommen. Zu den einzelnen Punkten führte die ÖVP Folgendes aus (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Zu 1. Wahlwerbungsausgaben:

Die in der Mitteilung ausgewiesene Wahlwerbungskostenüberschreitung entspricht der von der ÖVP selbst vorgenommenen Meldung und ist zahlenmäßig korrekt.

Bei der Verhängung der darauf bezugnehmenden Geldbuße wird auf die in Gegensatz zu praktisch allen anderen Parteien einzigartige Struktur der ÖVP, die eine präzise laufende Überwachung und Kontrolle der Ausgaben während des Wahlkampfes höchst schwierig erscheinen lässt, ebenso Rücksicht zu nehmen sein wie auf die Ausnahmesituation, dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Nationalratswahl 2017 auch ein Wechsel der gesamten Parteispitze der ÖVP sowohl im Angestellten- wie auch im

Funktionärsbereich stattgefunden hat, wodurch auch Abläufe und Kontrollmechanismen überarbeitet wurden, was offensichtlich – wie sich im Ergebnis herausgestellt hat – dazu geführt hat, dass trotz vorgegebener Ausgabenstrukturen diese erheblich überschritten wurden. Schließlich kommt zu diesem Zeitraum hinzu, dass – wie sich am Wahlergebnis gezeigt hat – der neue Spitzenkandidat der ÖVP eine erhebliche **Mobilisierung auch von Einzelgruppen** bewirkt hat, die dies auch mit Eigeninvestitionen in den Wahlkampf umgesetzt haben, ohne diesbezüglich von vornherein derartige Ausgaben gegenüber der Parteiführung anzukündigen, damit diese in einer Vorabbegrenzung Eingang in die Wahlwerbungsgestaltung hätten finden können.

Es ist bei einer allfälligen Verhängung von Geldbußen auch auf die **Offenlegung** (im Verwaltungsstrafverfahren würde man „reumütiges Geständnis“ sagen) angemessen Rücksicht zu nehmen.

Darüber hinaus erfolgte diese Offenlegung sogar zum frühestmöglichen Zeitpunkt öffentlich. Bereits bei Einreichung des Rechenschaftsberichtes, lange vor der ersten Aufforderung des Rechnungshofes zur Stellungnahme hat die Österreichische Volkspartei öffentlich die Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben zugestanden (/1 APA-Meldung vom 29.10.2018).

Die konkrete Höhe der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben wurde im Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei auch von den beiden unabhängigen, vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfern auf den Betrag genau bestätigt. Es bestehen daher auch keine Zweifel an der Vollständigkeit dieser Beträge, und zwar auch nicht seitens des Rechnungshofes.

Bei der Österreichischen Volkspartei handelt es sich um eine Gründerpartei der zweiten Republik mit seit dem Jahr 1945 gewachsenen und sehr umfangreichen und verzweigten Strukturen. Allein die Darstellung der territorialen Gliederungen, die im zweiten Berichtsteil des Rechenschaftsberichtes zu berücksichtigen sind, umfasst im Rechenschaftsbericht trotz des erkennbaren Bemühens um komprimierte Schreibweise mehr als 10 Seiten. Das sind mehr als 2.500 einzelne territoriale Organisationseinheiten. Dazu kommen noch die 6 Teilorganisationen (Bünde) der ÖVP als Gliederungen hinzu, die ihrerseits wiederum territorial in ähnlicher (wenngleich nicht bei jedem einzelnen Bund in vollkommen gleich umfänglicher) Form gegliedert sind. Dazu kamen noch insgesamt 677 Kandidaten, von denen einzelne ebenfalls Wahlwerbungsausgaben über dem in § 4 Abs 1, dritter Satz PartG angeführten Betrag (Freibetrag) getätigt haben, die ebenfalls in den Rechenschaftsbericht Eingang gefunden haben.

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass es sich bei einer historisch gewachsenen Partei wie der Österreichischen Volkspartei mit rund 600.000 Mitgliedern weder um einen Konzern mit Weisungszug von oben nach unten handelt, noch um eine Partei mit zentralistischen oder autoritären Strukturen, wie dies anderen Parteien fallweise von den Medien vorgeworfen wird, sondern vielmehr um eine subsidiär organisierte Partei, in der ein großes Schwergewicht auf der autonomen Tätigkeit ihrer regionalen und lokalen Organisationseinheiten und Gliederungen liegt.

Wiewohl es seit Einführung des Parteiengesetzes gelungen ist, ein rigoroses Meldesystem über alle Gliederungseinheiten der Partei und die Kandidaten zu installieren, dessen Einhaltung auch lückenlos überwacht werden kann und wird, ist eine solche Vorgangsweise für die laufende Arbeit im Vorhinein naturgemäß für die autonom agierenden politischen Gliederungseinheiten schwer umsetzbar. Es ist daher – wie sich im Zuge der Wahlwerbungsausgabenabrechnung ergeben hat – durchaus vorgekommen, dass mit herannahendem Wahltermin teilweise höhere Ausgaben als ursprünglich geplant getätigt wurden, vor allem aber dass von einzelnen Gruppen ursprünglich nicht vorhersehbare Wahlkampfaktivitäten gestartet wurden und damit Ausgaben verbunden waren.

Ungeachtet der Frage, ob für die allfällige Zumessung von Geldbußen § 19 VstG unmittelbar anzuwenden wäre (was der UPTS ja für sich bereits verneint hat) oder diese im Hinblick auf die vom Gesetzgeber im Ausschussbericht genannten Gedanken der General- und Spezialprävention zu bemessen sind, oder ob nur auf das im Gesetz definierte Kriterium der „Schwere des Vergehens“ Bezug zu nehmen ist, ergibt sich jedenfalls, dass nicht nur objektive Kriterien (wie etwa die konkrete Höhe des Überschreitungsbetrages) in einem Automatismus für die Bemessung einer allfälligen Geldbuße heranzuziehen sind, sondern auch subjektive Kriterien, weil – neben der Frage der Spezialprävention – aus dem Begriff des „Vergehens“ letztlich nicht nur eine „Erfolgshaftung“, sondern auch ein Schuldaspekt abzuleiten ist.

Auch *Bußjäger* äußert in seiner grundlegenden Analyse der Rechtsfragen zum neuen Parteienrecht (ÖJZ 2013/69) Bedenken gegen komplizierte Regelungen des Parteiengesetzes (dort im Hinblick auf Spenden und Sponsoring wie auch im Hinblick auf wahlwerbende Parteien), *„die vor allem für ehrenamtlich tätige Personen auf Gemeindeebene belastend sind..., weil diese über keine Geschäftsapparate zur Erledigung administrativer Aufgaben verfügen“* und sieht sogar allenfalls unverhältnismäßige Belastung der politischen Betätigung im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes wie auch im Hinblick auf das Grundrecht der Chancengleichheit der Wahlwerber gegeben (aaO, 647). Ein nicht ganz unbeachtlicher Teil der Wahlwerbungsausgaben auch innerhalb der Österreichischen Volkspartei ist auf diesen (ehrenamtlichen) Ebenen bzw. von den Kandidaten, die selbst naturgemäß auch über keinen Geschäftsapparat verfügen, veranlasst und abgewickelt wurden, worauf im Hinblick auf einen Teil der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben („strafmildernd“) Rücksicht zu nehmen ist.

Bei einer solchen Betrachtung ist insbesondere auch der demokratiepolitische Aspekt nicht zu übersehen. Gerade die Einbindung von Bürgern als Mitarbeiter, Funktionäre und Kandidaten ist (neben einem hauptamtlichen Parteiapparat) wesentliches Element der demokratischen Betätigung der Parteien. Ähnlich wie *Bußjäger* sehen auch *Zögernitz/Lenzhofer* (Politische Parteien – Recht und Finanzierung, 24) die Gefahr der Überforderung ehrenamtlich im Vollzug des Parteiengesetzes tätiger Personen, wodurch der Effekt des Gesetzes konterkariert werden und an der Politik Interessierte abgeschreckt werden könnten.

Im Hinblick auf den dargestellten Sachverhalt, wonach die Österreichische Volkspartei nicht nur ein lückenloses Meldesystem installiert und seit 2013 verbessert hat, das sogar in dieser Form redundant gestaltet ist, dass es auch im Nachhinein das Auffinden von Unvollständigkeiten und Fehlern ermöglicht hat, die konkrete Offenlegung vollständig erfolgt ist (was auch von den Wirtschaftsprüfern unzweifelhaft bestätigt wurde) und letztlich auch bereits im Vorhinein Maßnahmen gesetzt wurden, um der Einhaltung des Höchstbetrages innerhalb der ungeheuer komplexen Parteistruktur gerecht zu werden, ist bei der Verhängung von Geldbußen im konkreten Fall mit Beträgen am unteren Rand der jeweiligen Bandbreite das Auslangen zu finden.

Zu 2. Annahme von zwei unzulässigen Spenden durch einen Wahlwerber bzw. Abgeordneten:

Die Darstellung der Spenden sowie der Spender und deren Gesellschafterstruktur im Vorhalt des Rechnungshofes sind zutreffend. Aus diesem Grund hat die ÖVP auch umgehend nach erstmaliger Beanstandung durch den Rechnungshof die Spendenbeträge an diesen weitergeleitet.

Aufgefallen ist die Unzulässigkeit dieser Spenden ausschließlich durch deren Offenlegung durch die ÖVP selbst im Rechenschaftsbericht.

Daraus ergibt sich, dass es keineswegs beabsichtigt war (weder vom unmittelbaren Spendenempfänger, noch von der Partei), eine unzulässige Spende unter Umgehung der Melde- und Abführungspflichten des Parteiengesetzes in Empfang zu nehmen, sondern dass es vielmehr an der Kenntnis der Gesellschafterstruktur der genannten Spender gemangelt hat.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den angeführten Spendern um privatwirtschaftlich tätige Tourismusunternehmen handelt, deren Gemeindebeteiligungen nicht von vornherein zu unterstellen sind und die darüber hinaus noch – wie der Rechnungshof detailliert darstellt – über eine sehr kleinteilige Gesellschafterstruktur verfügen wie auch aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den beiden Spendenbeträgen um solche im mittleren vierstelligen Eurobereich, also gerade knapp über der namentlichen Meldepflicht gehandelt hat, kann der Sorgfaltsverstoß als geringfügig angesehen werden, weshalb aufgrund der geringen Schwere des Vergehens eine allenfalls zu verhängende Geldbuße nach § 10 Abs 7 PartG im untersten Bereich anzusetzen sein wird.

Allerdings wird im vorliegenden Fall überhaupt keine Geldbuße zu verhängen sein, nachdem – wie dargestellt – die beanstandeten Spendenbeträge bereits vor der Einreichung des aktualisierten Rechenschaftsberichts (Version 2, 24.04.2019) an den Rechnungshof weitergeleitet wurden.

Insofern wird zur Interpretation der Sanktionsbestimmung des § 10 Abs 7 PartG die allgemeine Verfahrensbestimmung des § 10 Abs 6 PartG über „*unrichtige oder unvollständige Angaben*“ heranzuziehen sein, worin das Prozedere im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht dargelegt ist, wonach eine

Sanktion erst nach trotz Vorhalts unterbliebener Beseitigung des beanstandeten Fehlers zu verhängen wäre.

Nicht anders ist dies bei der Weiterleitung der Spende zu sehen und insofern die Wortfolge „*spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr*“ in § 6 Abs 7 PartG dahingehend zu verstehen, dass damit der endgültige, allenfalls korrigierte und neuerlich eingereichte Rechenschaftsbericht zu verstehen ist.

Zu 3. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende iZm der Pacht eines Seeufergrundstücks am Mondsee:

Nachdem der Rechnungshof in seiner Mitteilung an den UPTS nicht darstellt, in welcher Höhe eine derartige „Sachspende“ liegen soll, mangelt es für die Verhängung einer Geldbuße schon an einer dafür hinreichenden Beanstandung durch den Rechnungshof und sohin einer „Mitteilung“ im Sinne des Gesetzes, die auch nicht mehr nachgeholt werden kann. Da es sich um Sachleistungen handelt, können diese auch nicht an den Rechnungshof weitergeleitet werden, weshalb es auch dazu zu keinem Ausspruch des UPTS kommen kann, zumal dem PartG eine „Wertersatzstrafe“ fremd ist.

Im Übrigen kann im Hinblick auf die unzutreffende Rechtsansicht des Rechnungshofes auf die diesem gegenüber erstattete Stellungnahme verwiesen werden:

1. Mangelnde Anwendbarkeit des PartG 2012 auf Pachtvertrag vom 05./13.03.1965:

Der Landesrechnungshof Oberösterreich führt in seinem in der Aufforderung zur Stellungnahme vom 27.02.2019 (dort: Seite 6 von 19) zitierten Bericht aus, dass der Abschluss des gegenständlichen Vertrages „nach der Rechtslage seit Juli 2012“ nicht mehr zulässig wäre. Tatsächlich ist der Vertrag aber am 05./13.03.1965 abgeschlossen und im Jahr 1976 angepasst worden, also jedenfalls lange vor Inkrafttreten des PartG 2012.

Das PartG 2012 regelt in seinen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen in § 16 Abs 2 ausdrücklich, dass § 7 im Jahr 2012 mit der Maßgabe gilt, dass Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten nur dann anzugeben sind, wenn die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach dem 01. Juli 2012 geschlossen wurden. Damit stellt der Gesetzgeber klar, dass es bei Zuwendungen nach dem PartG 2012 dann, wenn diese auf einer Vereinbarung beruhen, für die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht auf den Zeitpunkt der Zuwendung, sondern auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ankommt.

Nun wird nicht verkannt, dass § 7 PartG nur Sponsoring und Inserate, nicht aber Spenden regelt. Ganz offenkundig wurde aber hier die Aufnahme von Spenden in diese Übergangsregelung deshalb unterlassen (übersehen?), weil es sich bei Spenden im Regelfall um einseitige Zuwendungen ohne vorherige zugrundeliegende Vereinbarung oder vertragliche Gestaltung handelt. Wenn nun allerdings eine

vertragliche Gestaltung wie im vorliegenden Fall gegeben ist, stellt der Gesetzgeber mit der zitierten Übergangsbestimmung klar, dass vom PartG 2012 nur nach dem Inkrafttretensdatum abgeschlossene Verträge erfasst sein sollen. Schon aus den Zielsetzungen und dem Gesamtzusammenhang des PartG 2012, wonach die Transparenz von Spenden, Sponsoring und Inseraten (abgesehen von deren in der Sache gelegenen Unterschieden) in gleicher Form gewährleistet werden sollen, ergibt sich aber, dass diese Übergangsbestimmung auch zwanglos auf jene Spenden anzuwenden ist, deren Gewährung eine vorherige vertragliche Vereinbarung zugrunde liegt. Wäre also davon auszugehen, dass es sich im vorliegenden Fall um Sachspenden handelt (was – wie unten näher ausgeführt – nicht der Fall ist), wäre daher bei sachgerechter teleologischer Interpretation der Übergangsbestimmungen des § 16 Abs 2 PartG 2012 der gegenständliche Fall und die gegenständliche Vereinbarung jedenfalls von der Anwendung des PartG 2012 ausgenommen, ungeachtet wann nunmehr der Zufluss von behaupteten Sachleistungen erfolgen mag (sofern nicht nach Inkrafttreten des PartG 2012 eine neue Vereinbarung getroffen wird, die eindeutig als Spendenvereinbarung zu verstehen wäre).

Der gegenständliche Sachverhalt und die beanstandete Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft fällt daher nicht unter den Anwendungsbereich des PartG 2012.

2. Keine Spende, sondern zweckgewidmete Förderung:

Aus der Definition des Spendenbegriffs gemäß § 2 Z 5 PartG ergibt sich, dass als Spende nur Zahlungen, Sachleistungen oder lebende Subventionen zu verstehen sind, die natürliche oder juristische Personen (u.a.) einer politischen Partei oder ihren Gliederungen ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. § 6 Abs 6 PartG verbietet politischen Parteien und ihren Gliederungen die Annahme von Spenden u.a. öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Z3).

Im selben Gesetz (§ 3) wird aber festgelegt, dass Bund, Länder und Gemeinden politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Bund, Ländern und Gemeinden jährlich Fördermittel zuwenden können. Bereits aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen, also § 2 Z 5, § 3 und § 6 Abs 6 Z 3 PartG ergibt sich zwanglos, dass Fördermittel der öffentlichen Hand nicht als Spenden zu verstehen sind, weil andernfalls zwischen § 3 und § 6 Abs 6 PartG ein unauflösbarer Widerspruch gegeben wäre und damit dem Gesetzgeber ein sinnloser Gesetzestext unterstellt würde, was aber nach der herrschenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht anzunehmen ist.

Wie bereits der Landesrechnungshof Oberösterreich in dem in der Aufforderung des Rechnungshofes zitierten Bericht einräumt, handelt es sich im vorliegenden Fall offensichtlich um die Förderung der Parteijugendarbeit. Soin fällt bereits aus diesem Grund der gegenständliche Fall nicht unter den Spendenbegriff des Parteiengesetzes.

Dies wurde auch grundsätzlich bereits 2013 in einer umfassenden rechtlichen Stellungnahme (bereits vom Rechnungshof dem UPTS mit vorgelegt) von Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel untersucht, die dabei zu folgenden Schlussfolgerungen kommt:

„Im Ergebnis sind öffentliche Förderungen keine Spenden iSd § 2 Z 5 PartG. Sie unterliegen daher auch keinem allfälligen Spendenannahmeverbot nach § 6 Abs 6 PartG.“

Die Gutachterin kommt insbesondere deshalb zu diesem Schluss, als es einer öffentlichen Förderung an dem Tatbestandselement „ohne entsprechende Gegenleistung“, wie es in der Legaldefinition für „Spende“ in § 2 Z 5 PartG vorgesehen ist, mangelt. Allein die Zweckbindung lässt dies nicht zu. Aber auch aus systematischen, historischen und teleologischen Überlegungen kommt die Gutachterin zu dem selben Schluss, insbesondere auch unter Verweis auf Rebha[h]n und Hengstschläger (siehe Zitate im Gutachten) und der Überlegung, dass gerade derartige Gewährleistungen aus der öffentlichen Hand deren Rechenschaftspflicht und einer entsprechenden Kontrolle unterliegen. Daran ändert es auch nichts, dass das Land Oberösterreich die gegenständlichen Liegenschaften in späterer Folge in eine Landesgesellschaft ausgegliedert haben [sic].

Der gegenständliche Sachverhalt und die beanstandete Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft stellt daher weder eine unerlaubte Spende im Sinne des § 6 Abs 6 Z 3 PartG dar, noch handelt es sich um eine meldepflichtige Spende.

3. Keine Spende/Förderung (mehr) sondern vertragliche Verpflichtung:

Grundsätzlich mag zwar der seinerzeitige Vertragsabschluss am 05./13.03.1965 bzw. die Vertragsanpassung im Jahr 1976 Aspekte der Fördergewährung enthalten und kann allenfalls dieser Vertragsabschluss als „Förderung“ betrachtet werden. Im Zeitraum ab 2012, insbesondere auch im hier relevanten Jahr 2017 war es aber der Verpächterin im gegenständlichen Zusammenhang in keiner Weise mehr möglich, über die Liegenschaft in irgendeiner Form einseitig zu disponieren und somit der Jungen ÖVP Oberösterreich eine Sachleistung „ohne entsprechende Gegenleistung“ zu gewähren oder nicht. Es war in diesem Zeitraum längst eine fixe vertragliche, einklagbare Verpflichtung der Verpächterin. Sohin mangelt es auch aus diesem Aspekt an der für die Spendengewährung erforderlichen Freiwilligkeit, jedenfalls wenn man den Sachverhalt im Jahr 2017 betrachtet. Anderes ist aber auch nach dem Parteiengesetz nicht angebracht, weil es in der vorliegenden Form weder 1965 noch 1976 gegolten hat.

4. Finanzierung / Erhaltungspflichten / mangelnde Kostendeckung:

Wenngleich der Landesrechnungshof Oberösterreich in seinem zitierten Bericht die Jugendförderung als Zweck der beanstandeten Verträge anerkennt, unterlässt er eine nähere Betrachtung der wirtschaftlichen Situation.

Tatsächlich obliegt der Pächterin die vollständige Instandhaltung und der Betrieb der gegenständlichen Liegenschaft zu dem auferlegten Zweck. Diesbezüglich kann als notorisch vorausgesetzt werden, dass sich

die Anforderungen an eine Liegenschaft zum Betrieb eines Jugendcamps naturgemäß in den vergangenen mehr als 50 Jahren massiv geändert haben und mit einer „Wiese am See“ wohl nicht das Auslangen zur Erfüllung dieses Zwecks (Erholungszwecke Jugendlager) zu finden ist.

Es waren daher über die Jahrzehnte erhebliche Bautätigkeiten und Investitionen auf Pächterseite erforderlich und darüber hinaus laufende Instandhaltungen. Dazu zählen insbesondere Seminarräume, Sanitäranlagen, Steg, Instandhaltung Parkplätze, Erneuerung Außenbeleuchtung, Gastronomie zur Verpflegung usw.

Es kann auch als notorisch vorausgesetzt werden, dass zum Betrieb eines (geförderten) Jugendlagers die Beherbergung wie auch die Verpflegung in angemessener, günstiger, demgegenüber aber trotzdem qualitätsvoller und gesunder Form zur Verfügung zu stellen ist. So sorgt die Pächterin JVP insbesondere dafür, dass es günstigere Preise für Kinder- und Jugendgruppen gibt, antialkoholische Getränke günstiger als alkoholische Getränke abgegeben werden und auch die Campingpreise günstig angeboten wurden. Es war und ist nicht Aufgabe der Pächter, einen Viersternparadebetrieb an einem schönen Platz am Mondsee zu errichten und erhebliche Gewinne zu erzielen und wird das auch nicht gemacht.

Vielmehr ist es deren Aufgabe, den vorliegenden Pachtvertrag im Sinne des Förderzwecks des Landes zu interpretieren und im Laufe der Jahre auch inhaltlich anzupassen, sodass wohl zwanglos davon ausgegangen werden kann, dass die Liegenschaft auch von Jugendlichen und jungen Familien im Sinne des Erholungszweckes der Jugendarbeit, die immerhin gemäß Rz 50 der Vereinsrichtlinien auch einen steuerlich begünstigten Zweck darstellen, genutzt wird und die Pächterin die Zweckwidmung erfüllen kann. Dazu zählt auch, dass das Camp regelmäßig von Jugendgruppen und Jugendorganisationen genutzt wird, wie im Jahr 2017 zum Beispiel Feuerwahr, Kinderwelt, Jungschar, Junge ÖVP, Studentenvertretern.

Soweit man von Dauercampnern fixe Einnahmen erzielt, ist dies (was auch sinngemäß gemeinnützigen Regelungen, die hier zwar nicht anzuwenden sind, aber durchaus einen sinnvollen Maßstab darstellen, entspricht) eine zulässige Nutzung, die mit der Auffüllung von fallweisen Leerständen und so der Unterstützung des Kernzwecks der Jugendförderung dient.

Insofern ist schon die Annahme eines „marktkonformen“ Pachtzinses völlig verfehlt, weil „am Markt“ niemand einen Pachtvertrag mit derartiger Zweckwidmung abschließen würde.

Es mangelt daher auch aus diesem Grund an einer Vergleichbarkeit mit fremdüblichen Pachtzinsen, weil die Bedingungen nicht fremdüblich sind. Sohin mangelt es auch aus dieser wirtschaftlichen Betrachtung an einer Spende.

Aus den dargestellten Gründen handelt es sich daher bei der vorliegenden, beanstandeten Vertragsgestaltung nicht um eine meldepflichtige oder gar unzulässige Sachspende.

Zu 4. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende durch allfällige Verwendung von Mitteln des Landes durch einen Wahlwerber:

Das Festhalten des Rechnungshofes an diesem Punkt ist ebenso wie überhaupt dessen Aufgriff schwer nachvollziehbar, insbesondere, wenn er von der rechtswidrigen Verwendung von Landessubventionen ausgeht (die im Übrigen gar nicht verwendet, sondern zurückgezahlt wurden). Dazu im Einzelnen:

Das Land Tirol leistet laufend einerseits regelmäßige Förderungen an Jugendorganisationen und gleichartige Vereine und darüber hinaus auch Projektförderungen, um von vielen ähnlichen Vereinen eingereichte Projekte zu unterstützen. Wie dem seinerzeitigen Vorhalt des Rechnungshofs zu entnehmen ist, handelt es sich beim Verein „Tiroler Kinderwelt (TKW)“ um einen eigenständigen, auf Kinder- und Jugendarbeit bezogenen gemeinnützigen Verein. Eine statuarische oder sonst formelle Verflechtung zwischen dem Verein Tiroler Kinderwelt und der ÖVP oder Teilorganisationen der ÖVP ist weder ersichtlich noch gegeben.

Der dargestellte Sachverhalt enthält den offenkundigen Verdacht, dass der Obmann des Vereins „Tiroler Kinderwelt“ eine vom Land Tirol für diese Organisation gewährte Förderung widmungswidrig für seinen Wahlkampf verwendet hätte.

Dem vorgehaltenen Sachverhalt ist in keiner Weise zu entnehmen, dass das Land Tirol in welcher Form immer die Absicht gehabt hätte, eine Förderung für einen Wahlkampf, für einen Wahlwerber oder eine politische Partei zu gewähren und sind dafür weder im Vorhalt noch in der bekannten medialen Berichterstattung auch nur im entferntesten Hinweise dafür ersichtlich.

Damit eine unzulässige Spende angenommen werden kann, muss sie auch gespendet werden. Wenn der vermeintliche Spender (Land Tirol) aber weder einer Partei noch einem Wahlwerber, sondern einer gemeinnützigen Organisation eine sachlich vom Antrag her begründete Förderung gewährt, fehlt jeglicher Zusammenhang mit den maßgeblichen Tatbeständen des Parteiengesetzes. Aus der allenfalls widmungswidrigen Verwendung der von einem Bundesland an eine gemeinnützige Organisation geleisteten Fördermittel durch deren organschaftliche Vertreter lässt sich weder die Gewährung einer Spende noch die Annahme einer Spende ableiten.

Seitens der ÖVP kann ausgeschlossen werden, dass derartige Fördergelder für Ausgaben der Partei verwendet wurden. Soweit bekannt, wurde die Förderung auch bereits längst zurückbezahlt.

Der Vollständigkeit halber ist auch festzuhalten, dass das gegen den diesbezüglich Beschuldigten Wahlwerber wegen dieses Sachverhalts eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde (Mitteilung der Staatsanwaltschaft ./2).

Zu 5. Nichtausweis von Spenden über 3.500,00 Euro

Sämtliche in der diesbezüglichen Darstellung des Rechnungshofs monierten Spenden sind nach entsprechendem Vorhalt (und teilweise auch ohne Vorhalt aufgrund nachträglicher neuerlicher Kontrolle

durch die Partei selbst) im Rechenschaftsbericht ausgewiesen. Allfällige unrichtige oder unvollständige Angaben wurden daher durch die politische Partei beseitigt.

Insofern wird zur Interpretation der Sanktionsbestimmung des § 10 Abs 7 PartG die allgemeine Verfahrensbestimmung des § 10 Abs 6 PartG über „unrichtige oder unvollständige Angaben“ heranzuziehen sein, worin das Prozedere im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht dargelegt ist, wonach eine Sanktion erst nach trotz Vorhalts unterbliebener Beseitigung des beanstandeten Fehlers zu verhängen wäre.

Absatz 7 stellt nur im Hinblick auf die Strafhöhe und deren Ausmittlung eine „lex specialis“ zu Absatz 6 dar, nicht aber im Hinblick auf die allgemeine prozedurale Vorgangseise, weil andernfalls eine einmal aufgetretene Unrichtigkeit in Bezug auf Spenden ohne weitere Sanktionsfolgen nicht mehr korrigiert werden müsste und gegen die mangelnde Korrektur und Richtigstellung ihrerseits keine weitere Sanktion möglich wäre (weil diese dann – folgt man der Ansicht des Rechnungshofes – ja bereits für die erstmalige Unrichtigkeit ungeachtet einer allfälligen Richtigstellung zu verhängen wäre). Sogar müsste der Rechnungshof bei dieser Betrachtung auch unkorrigierte Rechenschaftsberichte mangels weiterer Sanktionsmöglichkeit veröffentlichen, was wohl eindeutig nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen ist. Vielmehr kann diesem das Bestreben nach Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechenschaftsberichte unterstellt werden, wozu eben die im Gesetz (§ 10 Abs 6) vorgesehene Korrekturmöglichkeit zur Vermeidung von Sanktionen zählt.

Zu 6. Nichtausweis der Einnahmen aus Inseraten:

Angesichts der in der Literatur (s.u.) eindeutig ausgewiesenen Rechtsmeinung, die sich zwingend aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, bleibt es unerfindlich, mit welcher Rechtfertigung der Rechnungshof hier offensichtlich umfangreiche Recherchekapazitäten aufgewendet hat, um dann eine „Mitteilung“ an den UPTS einzureichen, die zu diesem konkreten Punkt im Wesentlichen pauschale „Beobachtungen“ wiedergibt, offenkundig – wenn hier Gesamtsummen von Inserateneinnahmen einzelner Zeitschriften ausgewiesen werden – die Meldepflicht des § 7 Abs 2 PartG verkennt und schließlich mit wenigen Ausnahmen lediglich die Information weitergibt, dass es Zeitungen gibt und es Inserate gibt.

Im Hinblick auf die hier einzig maßgebliche Frage, ob meldepflichtige Inserate gemeldet wurden oder nicht, weil sie im Einzelfall einen Betrag von EUR 3.500,00 überstiegen hätten können, bleiben trotz der weitwendigen Ausführungen des Rechnungshofes letztlich sieben Einzelinserate (aufgelistet auf Seite 9/12 der Mitteilung des Rechnungshofes in den ersten beiden Zeilen der ausgewiesenen Inseratenpreisliste).

Allen anderen Ausführungen des Rechnungshofs mangelt es an der für ein Verwaltungsverfahren, insbesondere einem, dessen Ziel auf die Verhängung allfälliger Sanktionen ausgerichtet ist, erforderlichen Substantiierung.

Bei den angeführten sieben Inseraten in der Zeitschrift „ab5zig“ handelt es sich nach Angaben des Rechnungshofes um solche in der Zeitschrift des „Wiener Seniorenbundes“. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Medium, dessen Medieninhaber eine politische Partei ist (§ 2 Z 7 PartG), sondern bestenfalls eine Teilorganisation, nachdem auf den vorliegenden Fall naturgemäß noch nicht die Fassung des Parteiengesetzes laut BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden ist.

Zur anzuwendenden Gesetzesbestimmung führen *Eisner/Kogler/Ulrich* (Recht der Politischen Parteien, 2012), einschlägig aus, (RZ 4 zu § 7 PartG, 82):

„Der Wortlaut des Abs 3 suggeriert mit dem zweiten Anwendungsfall, dass diese (natürlichen und juristischen) Personen auch ihre Einnahmen aus Inseraten in „ihren“ Medien anzugeben hätten. Dies ist aber angesichts der eindeutigen Definition des Inserats (auf die auch im Klammerausdruck eigens verwiesen wird) als entgeltliche Veröffentlichung in Medien, „deren Medieninhaber eine politische Partei ist“, zu verneinen. Eine sinngemäße Anwendung verbietet sich angesichts des klaren Wortlauts. Einnahmen aus Veröffentlichungen in anderen Medien sind daher nicht eigens unter der Kategorie „Inserate“ zu erfassen und auch nicht unter der Kategorie „Sponsoring“ offenzulegen ...“.

Und auch *Zögernitz/Lenzhofer* (*Politische Parteien – Recht und Finanzierung*, 2013, Rz 48 zu § 2 PartG, 57) meinen:

„Die Veröffentlichung muss schließlich in einem Medium erfolgen, deren Medieninhaber eine politische Partei ist. Sind nahestehende Organisationen oder Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit Medieninhaber, besteht keine Ausweispflicht für die Einnahmen aus Inseraten.“

Darüber hinaus handelt es sich beim Medieninhaber des genannten Mediums nicht um die Teilorganisation der ÖVP, sondern um den von dieser getrennten und auch nicht statutarisch verflochtenen und auch keine nahestehende Organisation bildenden gemeinnützigen Verein „Wiener Seniorenbund“, mittlerweile unbenannt in „ab5zig Wiener Senioren“ (ZVR-Zahl 988670977), wie sich zwanglos aus dem Impressum ./3 (samt Vereinsregisterauszug) ergibt.

Der Wiener Seniorenbund ist eine Teilorganisation der Wiener Volkspartei (Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit) und ist auch Teil der Partei und Teilorganisation Österreichischer Seniorenbund (Gliederung der Österreichischen Volkspartei mit eigener Rechtspersönlichkeit). Er bekennt sich gemäß seinem Landesgruppenstatut zu einer Politik nach christlich-sozialen und demokratischen Grundsätzen.

Der Verein „ab5zig Wiener Senioren“ ist im Vereinsregister zur ZVR-Zahl 988670977 registriert und verfolgt als gemeinnützige Organisation ideelle Zwecke der Seniorenförderung. Er ist eine Landesgruppe des gemeinnützigen Vereins Österreichischer Seniorenbund (ZVR-Zahl 537793553).

Sowohl hinsichtlich der Gestaltung und Struktur der Organe als auch der personellen Zusammensetzung der Gremien gibt es deutliche Unterschiede zwischen den zwei genannten Organisationen. Ebenso führen der Verein und die Teilorganisation eine getrennte Organisation, getrennte Gebarungen und ein getrenntes Rechnungswesen. Schließlich sind – wenngleich es eine Reihe von Doppelmitgliedschaften gibt – die Mitglieder der beiden Organisationen nicht deckungsgleich.

Der Unterschied liegt also sowohl in den Statuten, in der Rechtsform (einmal Verein, einmal Gliederung einer Partei), in der Organisation, in der Gebarung, in den Mitgliedern, im Rechnungswesen wie auch in der Gestaltung der Organe und letztlich in der personellen Besetzung der Organe.

Hinsichtlich der weiteren erwähnten Publikation „Wirtschaft im Blick“ bleiben die Ausführungen des Rechnungshofes Spekulation, wenn er pauschal von irgendwelchen Inseratenpreisen „vergleichbarer“ Medien ausgeht, ohne auch nur im Ansatz derartige Inseratenpreise zu nennen, derartige Medien zu nennen oder auch darzulegen, warum er von einer Vergleichbarkeit ausgeht. Die diesbezüglichen Ausführungen sind daher für das vorliegende Verfahren nicht hinreichend zur Weiterbehandlung.

Das Gleiche gilt für die weitwendig aufgeführten sonstigen Medien, zu denen weder ausgeführt ist, ob sie Inserate beinhalten noch ob es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass die Nichtmeldung derartiger Inserate unzutreffend wäre.

Ungeachtet der klaren Rechtslage hat die Einschreiterin aus Anlass des Vorhalts des UPTS eine neuerliche Rückfrage bei ihren Gliederungen vorgenommen, wobei das bisherige Ergebnis bestätigt wurde, dass im Jahr 2017 keine weiteren, noch nicht im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen meldepflichtigen Inserate geschaltet wurden.

Verwaltungsstrafverfahren:

Zu allenfalls aufgrund der Meldung des Rechnungshofes einzuleitenden Verfahren nach § 12 Abs 2 ff PartG wird mangels konkreten Vorhalts und konkret benannter Beschuldigter vorerst nur insofern Stellung genommen, als auf die anzunehmende Verjährung hingewiesen wird. Für den Fall der Einleitung ordentlicher Verfahren bleibt ergänzendes Vorbringen vorbehalten.“

1.4. Der UPTS ersuchte mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 die ÖVP darum, den in der Stellungnahme vom 13. September 2019 erwähnten „am 05./13.03.1965 abgeschlossenen“ Vertrag samt der Anpassung im Jahr 1976 und allfälliger sonstiger seitdem vorgenommener Änderungen oder Ergänzungen vorzulegen. Daraufhin legte die ÖVP den Pachtvertrag vom 05.03/13.03.1965, einen Zusatz von 20.07.1965, den „1. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 15.06.1976“, eine „Vereinbarung vom 16.02.2005“ sowie einen „Nachtrag zum Pachtvertrag vom 25.10.2018“ vor. Dieser letztgenannte Nachtrag führt in seinem Punkt 2. „Nachtragsvereinbarungen“ unter 2.1. als Neufassung des Bestandsvertrags im ersten Satz unter II. dieses Bestandsvertrags aus: „Der frei vereinbarte jährliche Bestandszins beträgt EUR 77.159,50 [...] netto, d.s. EUR 5,50/m², zzgl Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe“. Darüber hinaus enthält dieser Nachtrag ua Änderungen zur Fälligkeit der Raten, Angaben zur Wertsicherungsberechnung, zur

Kostentragung für vom Bestandnehmer verursachte Kosten sowie nähere Regelungen zum beiden Parteien zukommenden außerordentlichen Kündigungsrecht.

2. Rechtslage

2.1. Die für das vorliegende Verfahren maßgebenden Bestimmungen des PartG, BGBl I 2012/56 idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2013, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1,

[...]

4. „Wahlwerbungsausgaben“: die Ausgaben, die eine politische Partei oder eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, ab dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufwendet,

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen

a. einer politischen Partei oder

b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder

c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

[...]

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

[...]

7. „Inserat“: eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.

Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

§ 4. (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf

seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

[...]

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof

hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(9) Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

Sponsoring und Inserate

§ 7. (1) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6), deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 12 000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors auszuweisen. Sponsoring für Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen ist dabei zusammenzurechnen.

(2) Ebenso sind von jeder politischen Partei Einnahmen aus Inseraten (§ 2 Z 7), soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten auszuweisen.

(3) Die Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6) und Inseraten (§ 2 Z 7) besteht auch für alle Gliederungen einer Partei, für Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und für nahestehende Organisationen, ausgenommen jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreibungsbetrages zu erhöhen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) **(Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

3. Feststellungen

3.1. Die ÖVP ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG (Hinterlegung einer neuen Fassung der Statuten am 21. April 2007 beim Bundesministerium für Inneres).

3.2. Nach Ausweis im Rechenschaftsbericht betrugen die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 12.959.301,71 EUR. Der in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR wurde von der ÖVP bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 somit um 5.959.301,71 EUR überschritten.

3.3. Eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG liegt hinsichtlich aller Punkte der Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019 vor. Damit ist insbesondere hinsichtlich einer Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl (im Jahr 2017) durch die ÖVP eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und zur diesbezüglichen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.4. Für das Seeufergrundstück in St. Lorenz am Mondsee wird für das Jahr 2017 von 70.000 Euro als marktangemessenem Pachtzins ausgegangen.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die festgestellte Überschreitung der nach § 4 Abs. 1 PartG höchstzulässigen Wahlwerbungsausgaben folgt dem Ausweis im Rechenschaftsbericht und wird in der Stellungnahme der ÖVP auch zugestanden.

4.2. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus der Stellungnahme der ÖVP sowie den zusätzlich von dieser vorgelegten Urkunden, wie insbesondere des Nachtrags zum Pachtvertrag vom 25.10.2018.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Anzuwendende Rechtslage

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2017 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2013 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 55/2019 verschärften Transparenzvorschriften und deren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

5.2. Zur Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben

5.2.1. Im Fall der Überschreitung der in § 4 PartG geregelten Höchstbetrages an Wahlwerbungsausgaben um bis zu 25 vH ist gemäß § 10 Abs. 8 leg. cit. (in der hier anzuwendenden Fassung) eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreitungsbeitrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreitungsbeitrages zu erhöhen. Ausgehend von den Feststellungen über die Höhe der Überschreitung (vgl oben 3.2. und 4.1.) ist zur Höhe der Geldbuße Folgendes festzuhalten:

5.2.2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfSlg 20.128/2016) handelt es sich bei der Bemessung der Geldbuße um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems. Kriterien für die Bemessung der Geldbuße ließen sich aus der in § 10 Abs. 6 und 7 PartG enthaltenen Formulierung „je nach Schwere des Vergehens“ ableiten. In den Materialien finde sich auch der Hinweis auf general- und spezialpräventive Überlegungen, nach denen sich das Ermessen des UPTS zu richten habe und die auch verstärkt zur Einhaltung der betragsmäßigen Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben motivieren sollen. Demnach seien neben den gesetzlichen, prozentuell vom Überschreitungsbeitrag abhängigen Bemessungsfaktoren die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt, nicht bloß eine schlichte Rechenoperation. In der zitierten Entscheidung wird vom VfGH mehrfach betont, dass das (verfassungsrechtlich unbedenkliche) Ziel der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung die Wahrung der Chancengleichheit zwischen finanzkräftigeren und finanzschwächeren Parteien im Wettbewerb um den Wähler sei.

5.2.3. Der UPTS hat bereits in seinen Entscheidungen vom 18. Juni 2015, GZ 610.007/0005-UPTS/2015, und vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, dargelegt, dass die Kriterien der Bemessung aus § 10 Abs. 6 und 7 PartG abzuleiten sind, wonach diese Geldbußen „je nach Schwere des Vergehens [...] zu verhängen“ sind. Dieses Kriterium weise ebenso wie die Stufung der Maximalhöhe deutlich auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als ein wesentliches Zumessungskriterium hin: Je höher die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, desto abschreckender habe diese Geldbuße zu sein. Aus den Materialien (AB 1844 BlgNR, 24. GP, 7) lasse sich auch zwanglos die Vorstellung des Gesetzgebers ableiten, dass die jeweilige Festsetzung der Geldbuße innerhalb der Maximalhöhe den Bemessungskriterien der General- und Spezialprävention zu entsprechen habe. Kriterium der Bemessung der Geldbuße wäre danach die Zielsetzung, der Überschreitung der zulässigen Wahlwerbungsausgaben durch andere politische Parteien (bzw wahlwerbende Parteien) ebenso wie weiteren Überschreitungen der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben durch die Partei des vorliegenden Verfahrens entgegenzuwirken. In diesen Entscheidungen hat der UPTS auch betont, dass die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben unter dem Aspekt der Chancengleichheit zwischen Parteien mit großen finanziellen Möglichkeiten und Parteien mit geringen finanziellen Möglichkeiten zu sehen sei. Es liefere diesem Aspekt zuwider, wenn nach erfolgter Wahl nur eine nicht ins Gewicht fallende Geldbuße verhängt würde, also die verhängte Geldbuße in keinem Verhältnis zu dem durch die Überschreitung erzielten Werbevorteil stünde. Zusammenfassend kam der UPTS in diesen Entscheidungen zum Ergebnis, dass die Ausmessung der Geldbuße im Rahmen einer Ermessensentscheidung erfolge, bei der eine Gesamtbetrachtung der Umstände des konkreten Falles anzustellen sei und die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Billigkeit (Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei) und Zweckmäßigkeit (Angemessenheit in Bezug auf das öffentliche Interesse) zu berücksichtigen seien.

5.2.4. Vor diesem Hintergrund kommt der UPTS im vorliegenden Fall zu folgendem Ergebnis: Soweit die ÖVP (wie schon zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2013) neuerlich auf ihre umfangreiche und verzweigte Struktur hinweist (und damit offenbar geltend machen möchte, dass ihr die Einhaltung der Ausgabengrenze besondere Schwierigkeiten bereite), ist sie darauf zu verweisen, dass dieses Argument den UPTS schon im Jahr 2015 nicht zu überzeugen vermochte (vgl. UPTS vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015). Der UPTS ging und geht vielmehr davon aus, dass dem Gesetzgeber des PartG die Strukturen der Parteien bekannt waren. Unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention wäre angesichts der bereits für die Überschreitung im Jahr 2013 verhängten Geldbuße (UPTS vom 4. November 2015, GZ

610.005/0002-UPTS/2015) von der ÖVP zu erwarten gewesen, dass sie ihr Meldewesen zur Einhaltung der Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben so effektiv ausgestaltet, dass eine neuerliche Überschreitung (weitgehend) auszuschließen ist. Wie der Begründung des zitierten Bescheides zu entnehmen ist, vertrat die ÖVP schon im damaligen Verfahren die Auffassung, dass sie ein lückenloses Informationssystem installiert gehabt hätte. Auch in der Stellungnahme im vorliegenden Verfahren (s. oben) wird von der ÖVP (erneut) betont, dass es seit Einführung des Parteiengesetzes gelungen sei, „ein rigoroses Meldesystem über alle Gliederungseinheiten der Partei und die Kandidaten zu installieren, dessen Einhaltung auch lückenlos überwacht werden kann und wird“. Trifft dies zu, dann hätte dies dazu führen müssen, dass Überschreitungen der budgetierten Wahlwerbungsausgaben im Allgemeinen rechtzeitig entdeckt und hintangehalten werden können, jedenfalls also Ausnahmen bleiben. Eine Überschreitung des gesetzlichen Grenzwertes um rd. 85 vH ist damit nicht erklärbar und daher auch nicht entschuldbar. Obwohl also schon im Nationalratswahlkampf 2013 eine erhebliche Überschreitung der Ausgabengrenze stattgefunden hat, die die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 300.000 EUR zur Folge hatte, hat die Partei offenbar zu wenig unternommen, um eine Wiederholung dieser Überschreitung zu verhindern. Diese ist vielmehr noch deutlich höher ausgefallen als bei der vorhergehenden Wahl.

Als entlastend berücksichtigt der UPTS, dass die Überschreitung zeitnahe und offenbar vollständig offengelegt wurde.

Dem steht gegenüber, dass eine Partei, die - bewusst oder unbewusst - die Ausgabengrenze überschreitet, davon ausgehen kann, dass sich dies in einem Zuwachs an Wählerstimmen niederschlägt und damit indirekt in der Folge die Höhe der Parteienförderung beeinflusst.

Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände erachtet daher der UPTS hinsichtlich der Überschreitung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben durch die ÖVP bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 eine Geldbuße in Höhe von 800.000 EUR für angemessen. Die Geldbuße beläuft sich damit auf etwa 80 % des gemäß § 10 Abs. 8 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2013 möglichen Maximalbetrages.

5.3. Zum Themenkomplex der „Annahme von zwei unzulässigen Spenden“

Der Rechenschaftsbericht der ÖVP weist in der Spendenliste unter Punkt 3 (Spenden an Abgeordnete...) zwei Spenden in der Höhe von jeweils 5.000 EUR aus, die von Unternehmungen stammen, an denen die öffentliche Hand mit 82,96 % bzw. 52,3 % beteiligt ist. Die Annahme derartiger Spenden ist nach § 6 Abs. 6 Z 5 iVm Abs. 9 PartG unzulässig, die Spende ist nach § 6 Abs. 7 leg. cit. unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das

betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechenschaftsbericht der ÖVP für das Jahr 2017 wurde in der ersten Version am 24. Oktober 2018 eingereicht. Die Weiterleitung der Spenden (zusammen 10.000 EUR) erfolgte am 4. April 2019 (Eingang auf dem gesonderten Konto des Rechnungshofes).

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, die Weiterleitung habe spätestens mit der Einreichung der Erstfassung des Rechenschaftsberichtes zu erfolgen. Demgegenüber meint die ÖVP, es sei im vorliegenden Fall „die allgemeine Verfahrensbestimmung“ des § 10 Abs. 6 PartG über unrichtige oder unvollständige Angaben heranzuziehen und eine Sanktion daher nur dann zu verhängen, wenn der beanstandete Fehler trotz Vorhaltes nicht beseitigt wurde.

Der UPTS kann dieser Auffassung nicht folgen. § 6 Abs. 7 PartG ist so zu verstehen, dass im Falle der Annahme unzulässiger Spenden die Sanktion des § 10 Abs. 7 leg. cit. grundsätzlich nur dann vermieden werden kann, wenn die Weiterleitung an den Rechnungshof „unverzüglich“ erfolgt. Als spätest möglichen Zeitpunkt nennt das Gesetz die Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das betreffende Jahr (vgl. dazu schon ausführlich UPTS 4. November 2015, GZ 610.006/0002-UPTS/2015). Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass nur die erste Fassung dieses Rechenschaftsberichtes gemeint sein kann. Es besteht kein Grund, das in § 10 Abs. 6 PartG für unrichtige oder unvollständige Angaben vorgesehene Verfahren auf unzulässig angenommene Spenden anzuwenden.

Hat eine politische Partei (oder ein ihr zuzurechnender Abgeordneter; vgl § 6 Abs. 9 PartG) Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 leg. cit. angenommen (und nicht rechtzeitig weitergeleitet), ist über sie nach § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Die ÖVP macht geltend, dass die fraglichen Spenden bereits in der ersten Version des Rechenschaftsberichtes ausgewiesen waren, dass es sich um Unternehmungen handelte, bei denen eine qualifizierte Beteiligung der öffentlichen Hand nicht ohne weiteres erkennbar war, und dass die Weiterleitung im Anschluss an die Aufforderung zur Stellungnahme durch den Rechnungshof erfolgte. Im Hinblick darauf hält es der UPTS für angemessen, im vorliegenden Fall die Mindestgeldbuße, dh den Betrag von 10.000 EUR, zu verhängen.

Ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 12 Abs. 2 PartG kommt schon im Hinblick auf die eingetretene Verfolgungsverjährung nicht in Betracht.

5.4. Zum Themenkomplex „Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende iZm der Pacht eines Seeufergrundstücks am Mondsee“

Nach der Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019 hat das Land Oberösterreich beginnend mit 1. 1. 1965 ein Seeufergrundstück in St. Lorenz am Mondsee an die Junge ÖVP, Landesgruppe Oberösterreich, für Erholungszwecke der Jugendbewegung der Partei zu einem jährlichen Anerkennungsziens von 10 Schilling (seit 2005 von 10 Euro) verpachtet. Dabei könnte es sich nach Auffassung des Rechnungshofes um eine unzulässige Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 oder 5 PartG handeln.

In ihrer Stellungnahme vom 13. September 2019 wendet die ÖVP gegen diese Auffassung – zusammengefasst – Folgendes ein:

1. Für die Verhängung einer Geldbuße mangle es an einer hinreichenden Beanstandung durch den Rechnungshof und sohin an einer Mitteilung iSd PartG. Auch eine Weiterleitung an den Rechnungshof komme bei einer Sachspende nicht in Betracht.
2. Das PartG 2012 sei auf den Pachtvertrag vom 5. bzw 13.3.1965 nicht anwendbar.
3. Es liege keine Spende, sondern eine zweckgewidmete Förderung vor.
4. Es liege weder eine Spende noch eine Förderung, sondern eine vertragliche Verpflichtung vor.
5. Die Bedingungen der Verpachtung seien so geartet, dass ein Vergleich mit fremdüblichen Pachtzinsen nicht in Betracht komme.

Der UPTS hält die Mitteilung des Rechnungshofes für ausreichend substantiiert. Der Rechnungshof legt unwidersprochen dar, dass die zu beurteilende Verpachtung zu einem wirtschaftlich unbedeutenden Anerkennungsziens (im Jahr 2017 10 EUR pro Jahr) erfolgt, und vermutet in der Differenz zum marktüblichen Pachtzins eine unzulässige (Sach)Spende. Auch die ÖVP behauptet nicht, dass der vereinbarte Pachtzins marktüblich sei. Der UPTS hat schon in seiner Entscheidung vom 14.12.2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018, festgehalten, dass auch im Fall von Sachspenden durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Annahme als Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 leg. cit. durch eine Geldbuße sanktioniert ist, die „je nach Schwere des Vergehens“ bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen ist, wobei der erlangte Betrag im Fall einer Sachspende der vorliegenden Art mit dem ersparten Pachtzins gleichzusetzen ist.

Der UPTS ist auch nicht der Ansicht, dass das PartG 2012 auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden sei. Die Vorschrift des § 6 Abs. 6 PartG ist mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten (§ 16 Abs. 2 leg. cit.). Seit diesem Zeitpunkt dürfen politische Parteien keine Spenden von öffentlich-

rechtlichen Körperschaften oder von Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist, annehmen. Dass sich an diesem Verbot etwas ändern sollte, wenn eine Sachspende in einer Dauerleistung besteht, die schon vor diesem Stichtag zugesagt und gewährt wurde, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Eine solche Interpretation liefe auch dem erkennbaren Zweck des Verbotes entgegen, weil es dann auf das zufällige Datum der Spendenzusage ankäme. Die Vorschrift des § 16 Abs. 2, Satz 2 PartG, die für Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten im Hinblick auf das unterjährige Inkrafttreten des Gesetzes eine spezielle Regelung für das Jahr 2012 trifft, ist auf Spenden nicht anwendbar und auch nicht übertragbar.

Der Umstand, dass das PartG in § 3 ausdrücklich eine Förderung der politischen Parteien durch die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden zulässt, bedeutet nicht, dass finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen seitens dieser Gebietskörperschaften an politische Parteien generell als rechtlich unbedenklich einzustufen sind. Eine solche Deutung verbietet sich, weil § 6 Abs. 6 leg. cit. ausdrücklich den politischen Parteien die Annahme von Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften untersagt. Da dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen ist, dass er Widersprüchliches geregelt hat, muss daher bei Leistungen von Gebietskörperschaften an politische Parteien nach dem PartG offenbar zwischen – rechtlich zulässigen – Förderungen und – rechtlich unzulässigen – Spenden unterschieden werden. Die in der Stellungnahme der ÖVP vertretene Deutung, dass eine (unbedenkliche) Förderung vorliegt, wenn die Zuwendung mit einer Verwendungsaufgabe oder Zweckwidmung erfolgt, dürfte für die Unterscheidung zwischen zulässiger Förderung und verbotener Spende allerdings nicht tragfähig sein. Wenn § 2 Z 5 PartG die Spende als Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention definiert, die eine Person „ohne entsprechende Gegenleistung“ gewährt, so ist damit offenbar gemeint, dass dem Spender für seine Leistung kein geldwerter Vorteil zukommt. Es würde am Charakter einer Spende aber nichts ändern, wenn der Spender mit seiner Leistung eine bestimmte Verwendungsaufgabe verbindet, somit zB eine Spende speziell mit der Widmung erfolgt, den Spendenbetrag für die Förderung der Parteijugend zu verwenden. Eine solche Zweckbestimmung bindet zwar den Zuwendungsempfänger, ist aber keine „entsprechende Gegenleistung“ im Verständnis des § 2 Z 5 leg. cit. Für den UPTS folgt daraus, dass der Umstand, dass eine finanzielle oder geldwerte Zuwendung der öffentlichen Hand an eine politische Partei mit einer Verwendungsaufgabe oder Zweckwidmung erfolgt, diese Zuwendung nicht zu einer unbedenklichen Parteienförderung macht. Von einer Förderung kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn es sich entweder um Zuwendungen handelt, die Gebietskörperschaften den politischen Parteien bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gleichmäßig nach sachlichen Kriterien gewähren (vgl. das zugleich

mit dem PartG verabschiedete PartFörG), oder allenfalls – sofern die Zuwendung nur einer Partei oder bestimmten Parteien gewährt wird – wenn die Zuwendung mit der Auflage verbunden ist, die zugewendeten Mittel im öffentlichen Interesse zu verwenden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Wenn die ÖVP der Deutung als Spende schließlich mit dem Argument entgegentritt, es liege eine fixe vertragliche, einklagbare Verpflichtung der Verpächterin vor, es mangle daher an der für die Spendengewährung erforderliche Freiwilligkeit, so kann der UPTS auch diesem Argument nicht folgen. Damit wird nämlich verkannt, dass es allein darauf ankommt, ob die Verpachtungsvereinbarung, auf die sich die laufende Überlassung und damit die Sachspende gründet, seinerzeit (ursprünglich) freiwillig zustande gekommen ist. Dass dies der Fall ist, wird jedoch auch von der ÖVP nicht bestritten.

Der UPTS kommt somit zum Ergebnis, dass die zu beurteilende Verpachtung eine Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG darstellt. Er geht auch davon aus, dass diese Spende von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, nämlich dem Land Oberösterreich gewährt wird. Daran ändert der Umstand nichts, dass die fragliche Liegenschaft an die Landes-Immobilien GmbH übertragen wurde und in deren Eigentum steht. Nach den von der ÖVP vorgelegten Verträgen bezeichnet sich nämlich das Land Oberösterreich im vorliegenden Fall als Hauptbestandnehmerin dieser Liegenschaft und tritt in dieser Eigenschaft zB als Vertragspartei des am 31.10.2018 abgeschlossenen Nachtrages zum Pachtvertrag vom 5.3./13.3.1965 auf.

Als „erlangter Betrag“ iSd § 10 Abs. 7 leg. cit. ist im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (UPTS 14.12.2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018). Bei der Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Seeufergrundstück entspricht dies dem Betrag des ersparten Pachtzinses. Zu dessen Ermittlung sind alle konkreten Umstände der Verpachtung, somit der Inhalt der Verpachtungsvereinbarung (etwa die von der Pächterin zu übernehmenden Aufwendungen), aber auch die tatsächliche Handhabung von Bedeutung.

In dem erwähnten Bericht des Landesrechnungshofes Oberösterreich wird dargelegt, dass dem Pächter des hier strittigen Grundstückes mitgeteilt wurde, dass eine erste gutachterliche Schätzung einen markt- bzw. ortsüblichen Pachtzins von ca. 7,50 EUR pro Quadratmeter und Jahr festgestellt habe. Der Pächter des Seeufergrundstückes in St. Lorenz habe sein Einverständnis zur Neufassung des Pachtvertrages bekundet und als höchstmögliche Pacht 5,50 EUR pro Quadratmeter und Jahr angegeben. Im Verfahren hat die ÖVP einen mit 31.10.2018 datierten Nachtrag zum Pachtvertrag vorgelegt, in dem – ausgehend von diesem zuletzt genannten

Quadratmeterpreis – zwischen dem Land Oberösterreich und der Jungen ÖVP ab 1.1.2019 ein jährlicher Pachtzins in Höhe von € 77.159,50 zzgl. USt (wertgesichert) vereinbart wird. Der UPTS hat keinen Anlass zu bezweifeln, dass mit dieser Festlegung einerseits der Aufforderung des Landesrechnungshofes zur Vereinbarung eines marktüblichen Pachtzinses, andererseits den besonderen Umständen der Verpachtung Rechnung getragen wurde.

Nach § 6 Abs 7 PartG ist bei unzulässigen Spenden das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten die *Annahme* der Spende. Die Sanktion kann vermieden werden, wenn die Spende rechtzeitig („unverzüglich“) an den Rechnungshof weitergeleitet wird (vgl. schon UPTS 4. 11. 2015, GZ 610.005/0002 - 2015, 5.4.). Der Zweck der Weiterleitung ist offenbar, dem Spendenempfänger den ökonomischen Vorteil der Zuwendung zu entziehen, ihm die Bereicherung zu nehmen: Wenn die Partei sich rechtzeitig von der Bereicherung „distanziert“ hat, ihr also letztlich kein Vorteil zugekommen ist, entfällt das Bedürfnis nach Sanktionierung. Da der Gesetzgeber ausdrücklich Sachspenden den Geldspenden gleichgestellt hat, muss auch bei Sachspenden die Möglichkeit bestehen, die Sanktion einer Geldbuße durch Weiterleitung zu vermeiden. Auch bei ihnen muss die Sanktionsbedürftigkeit entfallen, wenn der Spendenempfänger den Vorteil, den er durch die Sachspende erfährt, durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof ausgeglichen hat. Schon aus dem Zweck der Regelung ergibt sich somit, dass letztlich entscheidend sein muss, ob die Partei rechtzeitig einen Betrag, der ihrem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sachspende entspricht, weitergeleitet hat.

Dass im vorliegenden Fall die ÖVP den ihr durch die Sachspende zugekommenen wirtschaftlichen Vorteil durch eine entsprechende Geldleistung an den Rechnungshof ausgeglichen hat, ist allerdings weder behauptet worden noch hervorgekommen.

Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen (und nicht unverzüglich weitergeleitet), ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen (§ 10 Abs. 7 leg. cit.). Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick auf bisher fehlende Rechtsprechung die Verhängung der Mindestbuße für angemessen. Er geht dabei von dem für das Jahr 2019 vereinbarten Pachtzins aus, der im Hinblick auf das frühere Berichtsjahr (2017) um einen Abschlag zu vermindern ist, und setzt die Geldbuße demnach mit 70.000 EUR fest.

5.5. Zum Themenkomplex „Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende durch allfällige Verwendung von Mitteln des Landes durch einen Wahlwerber“

Nach Darlegung des Rechnungshofes leistete das Land Tirol im Juli 2017 dem Verein „Tiroler Kinderwelt“, Obmann D.S., eine Förderung in der Höhe von 24.000 EUR für das Projekt „Eine Welt für unsere Kinder – Konzeption und Ausarbeitung zur Schaffung einer Online-Plattform, in welcher Tirols kinder- und familienfreundlichste Wanderwege interaktiv dargestellt werden“. Der Verein bezahlte seinerseits an das Unternehmen S.V. GmbH, bei dem D.S. bis Ende Oktober 2017 angestellt war und das seinen Wahlkampf betreute, bis zum Jahresende 2017 insgesamt 24.000 EUR. Das Land Tirol forderte am 6. September 2018 den Betrag von 14.591,99 EUR zurück, weil der gewährte Betrag nicht in Übereinstimmung mit den Förderbedingungen verwendet wurde. Der Verein „Tiroler Kinderwelt“ hat die gesamte Förderung in der Höhe von 24.000 EUR am 13. September 2018 zurückgezahlt.

Der Rechnungshof hält es für möglich, dass Förderungsmittel des Landes Tirol über den Verein „Tiroler Kinderwelt“, dessen außenvertretungsbefugtes Organ D.S. war, für Zwecke des Wahlkampfes von D.S. an das Unternehmen S.V. GmbH, das im selben Zeitraum den Wahlkampf von D.S. betreute, geflossen sind. In diesem Fall wäre Geld des Landes Tirol ohne entsprechende Gegenleistung in den Wahlkampf des Wahlwerbers D.S. gelangt. Die Rückzahlung des Gesamtbetrages der Förderung an das Land Tirol im September 2018 würde den allfälligen Sachverhalt der Annahme einer unzulässigen Spende 2017 nicht ändern.

Die ÖVP hält dem entgegen, dass es sich um eine Projektförderung gehandelt habe, die vom Land Tirol einem eigenständigen, auf Kinder- und Jugendarbeit bezogenen gemeinnützigen Verein gewährt worden sei. Eine statutarische oder sonst formelle Verflechtung zwischen diesem Verein und der ÖVP oder Teilorganisationen der ÖVP sei weder ersichtlich noch gegeben. Dem vorgehaltenen Sachverhalt sei nicht zu entnehmen, dass das Land Tirol in welcher Form immer die Absicht gehabt hätte, eine Förderung für einen Wahlkampf, für einen Wahlwerber oder eine politische Partei zu gewähren. Damit fehle es an einem Zusammenhang mit den maßgeblichen Tatbeständen des Parteiengesetzes. Aus der allenfalls widmungswidrigen Verwendung der von einem Bundesland an eine gemeinnützige Organisation geleisteten Fördermittel durch deren organschaftliche Vertreter lasse sich weder die Gewährung einer Spende noch die Annahme einer Spende ableiten.

Der UPTS sieht in der Darlegung des Rechnungshofes eine Mitteilung iSd § 12 Abs. 1 PartG, die im Zusammenhang mit den dem Rechnungshof nach § 10 PartG übertragenen Kontrollaufgaben steht, weil sie insbesondere die Vollständigkeit des Rechenschaftsberichtes betrifft. Er kann allerdings einen Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot des § 6 Abs. 6 Z 3 leg. cit. nicht

erkennen. Dieser Tatbestand setzt voraus, dass seitens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Spende an eine politische Partei oder an einen Wahlwerber gewährt wurde. Im vorliegenden Fall wurde unstrittig seitens des Landes Tirol eine Projektförderung an einen gemeinnützigen, von der ÖVP formell unabhängigen Verein gewährt. Das ergibt sich für den UPTS aus der vom Rechnungshof vorgelegten ausführlichen Fragenbeantwortung durch die zuständige Landesrätin vom 31.10.2018. Sollten Fördermittel oder Teile davon in der Folge durch den Verein bzw. dessen Organe widmungswidrig verwendet worden sein (ein diesbezüglich eingeleitetes Strafverfahren gegen D.S. wurde nach den vorgelegten Unterlagen allerdings eingestellt), begründet dies allenfalls Rückforderungsansprüche des Landes (solche wurden ja in der Tat geltend gemacht), verwandelt eine Projektförderung aber nicht in eine unzulässige Spende. Das Verfahren war in diesem Punkt daher einzustellen.

5.6. Zum Themenkomplex „Nichtausweis von Spenden über 3.500 EUR“

Bei diesem Themenkomplex geht es um verschiedene Spenden im Ausmaß von jeweils über 3.500 EUR, die in der ersten Fassung des Rechenschaftsberichts nicht enthalten waren, jedoch – teilweise auf Grund von Vorhalten seitens des Rechnungshofes – letztlich in der dritten bzw vierten Fassung des Rechenschaftsberichtes ausgewiesen wurden. Der Rechnungshof teilt diesen Sachverhalt einerseits Hinblick auf das Vorliegen einer allfälligen Verwaltungsübertretung der jeweiligen Spendenempfänger nach § 12 PartG, andererseits im Hinblick auf § 10 Abs. 7, erster Fall PartG mit. Nach Ansicht des Rechnungshofes zielen die Sanktionsnormen des PartG betreffend den Nichtausweis von namentlich auszuweisenden Spenden über 3.500 EUR darauf ab, dass bereits in der Erstversion des Rechenschaftsberichtes sämtliche Spenden richtig und vollständig enthalten sind. Würde man für die Partei eine Verbesserungsmöglichkeit dahingehend einräumen, dass diese Partei Spenden auch nach – teils mehrmaligen – ausdrücklichen Aufforderungen durch den Rechnungshof sanktionsbefreit nachmelden könnte, würde dies den im PartG zum Ausdruck gebrachten Zielen der Transparenz, der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte mangels drohender Sanktionen entgegenstehen.

Die ÖVP wendet dagegen ein, dass sämtliche in der Darstellung des Rechnungshofes monierten Spenden entweder nach entsprechendem Vorhalt oder teilweise auch ohne Vorhalt aufgrund nachträglicher neuerlicher Kontrolle durch die Partei selbst im Rechenschaftsbericht ausgewiesen worden seien. Allfällige unrichtige oder unvollständige Angaben seien daher durch die politische Partei beseitigt worden. Zur Interpretation der Sanktionsbestimmung des § 10 Abs. 7 PartG sei die allgemeine Verfahrensbestimmung des § 10 Abs. 6 PartG über „unrichtige oder unvollständige

Angaben“ heranzuziehen, worin das Prozedere im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht dargelegt ist, wonach eine Sanktion erst nach trotz Vorhalts unterbliebener Beseitigung des beanstandeten Fehlers zu verhängen wäre.

Der Rechnungshof führt aus, dass die in Frage stehenden Spenden zwar mit erheblicher Verspätung gemeldet, aber doch in der endgültigen (und veröffentlichten) Version des Rechenschaftsberichtes ausgewiesen sind. Gemäß § 10 Abs. 6 PartG ist eine Geldbuße (nur) dann zu verhängen, wenn *„im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht [wurden] und diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden [konnten]“*. Das Gesetz räumt also eine Verbesserungsmöglichkeit ein, von der hier Gebrauch gemacht wurde (vgl dazu schon UPTS 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015) und die in letzter Konsequenz auch dem vom Rechnungshof angesprochenen Ziel der Transparenz, Vollständigkeit und Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes entspricht. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass bereits die Erstversion dieses Berichtes sämtliche Tatsachen korrekt und vollständig wiedergeben muss, so hätte sich die Festlegung eines Verfahrens bei unrichtigen und unvollständigen Angaben erübrigt. Im Hinblick darauf kommt aber auch eine Sanktion nach § 12 Abs. 2 Z 1 PartG nicht in Betracht.

5.7. Zum Themenkomplex „Nichtausweis der Einnahmen aus Inseraten“

In diesem Zusammenhang hat der UPTS die Frage zu beantworten, ob die ÖVP im Rechenschaftsbericht gegen die Ausweispflicht betreffend Einnahmen aus Inseraten nach § 7 Abs. 3 PartG verstoßen hat. Der Rechnungshof nimmt derartige Verstöße an, weil er von der Rechtsauffassung ausgeht, dass von der Ausweispflicht nach § 7 Abs. 3 PartG auch Inserate in Medien erfasst sind, deren Medieninhaber Gliederungen einer Partei sind. Tatsächlich führt der Rechnungshof in seiner tabellarischen Darstellung nur Inserate an, bei denen *„territoriale Organisationen“* oder nach nicht-territorialen Gesichtspunkten zusammengefasste Teile der ÖVP Medieninhaber sind. Nach Ansicht des Rechnungshofes sind die *„territorialen Gliederungen der politischen Partei zuzurechnen“* und *„jedenfalls von der Definition des Inserates in § 2 Z 7 PartG umfasst“* und *„geht diese Spezialbestimmung in § 7 Abs. 3 PartG den allgemeinen Ausführungen zum Inserat in § 2 Z 7 PartG vor.“*

Die ÖVP bestreitet die Meldepflicht. Von ihr seien, auch nach Meinung der Fachliteratur, nur Inserate in Medien betroffen, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.

§ 7 Abs. 2 PartG verpflichtet jede politische Partei, Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten auszuweisen. Zum Begriff Inserat verweist das Gesetz in diesem Zusammenhang auf § 2 Z 7. Es geht somit um Einnahmen aus Veröffentlichungen in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist. Nach Abs 3 leg. cit. besteht diese Ausweisverpflichtung (ua) auch für alle Gliederungen einer Partei. Auch in diesem Zusammenhang wird jedoch wieder explizit auf den Begriff des Inserats in § 2 Z 7 verwiesen. Es wird somit in § 7 Abs 3 leg. cit. gerade nicht die Anordnung getroffen, dass Einnahmen aus Inseraten auch dann auszuweisen sind, wenn der Medieninhaber nicht die politische Partei, sondern eine Gliederung der Partei ist – eine Anordnung, die mit der Intention des PartG durchaus kompatibel wäre. Ob dem Gesetzgeber bewusst war, dass angesichts der gewählten Gesetzestechnik die Vorschrift des § 7 Abs. 3 PartG im Hinblick auf Inserate zumindest weitgehend leerläuft, kann dahin gestellt bleiben. Der UPTS kann angesichts des klaren Wortlautes jedenfalls keine Ausweispflicht für Inserate in Medien erkennen, wenn deren Inhaber eine Gliederung der Partei ist (glA *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 2012/2019, Rz 4 zu § 7 PartG; *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien – Recht und Finanzierung, Wien 2013, Rz 48 zu § 2 PartG, 57). Für eine solche Interpretation sind auch in den Materialien zum PartG 2012 keine Hinweise zu finden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass für die Beantwortung der vorliegenden Frage das PartG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr.55/2019 maßgebend ist und daher der Begriff der politischen Partei noch nicht mit dem durch diese Novelle verankerten weiten Begriffsinhalt (vgl. § 2 Z 1 PartG) zu verstehen ist.

Der Rechnungshof behauptet nicht, dass die von ihm aufgelisteten Unterorganisationen und Gliederungen ihrerseits den Status einer politischen Partei haben. Er geht vielmehr von der Auffassung aus, dass eine Ausweispflicht auch für Einnahmen aus Inseraten in Medien, deren Inhaber eine Gliederung einer Partei ist, besteht. Diese Auffassung kann der UPTS, wie dargelegt, nicht teilen. Das Verfahren war daher auch hinsichtlich dieses Punktes einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet im Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid

erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „ÖVP, GZ 610.005/0007-UPTS/2019“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

13. Jänner 2020

Der Vorsitzende:

GRUBER

Elektronisch gefertigt